



Scheinwerfer

Themenschwerpunkt: Verwaltungstransparenz – Informationsfreiheit – Transparenzgesetze



Transparent bedeutet „lichtdurchlässig“ – Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze sollen Licht ins Dunkel der Politik bringen

Rowena Knöppel: Informationsrechte – Nicht gegenüber Kammern?

Hartmut Bäumer: Transparenz – ein Schlüsselbegriff der Demokratie

Interview mit dem Antikorruptionsbeauftragten Hans-Werner Rogge

Scheinwerfer 73

Editorial	3
Verwaltungstransparenz – Informationsfreiheit – Transparenzgesetze	4
Heike Mayer: Unverzichtbar für mehr Transparenz: Akteneinsichtsrechte für jedermann und behördliche Offenlegungspflichten	4
Vier weiße Flecken – welche Bundesländer haben Informationsfreiheitsgesetze oder Transparenzgesetze erlassen?	5
Arne Semsrott: Spitzenreiter bei Informationsrechten: Was hat Serbien, was andere nicht haben?	6
Rezension: Jahrbuch Informationsfreiheit 2014 & 2015	8
Datenportale fördern Transparenz von Regierungs- und Verwaltungshandelns	8
Rowena Knöppel: Informationsrechte – nicht gegenüber Kammern?	9
Wolfgang Frauenkron: Erfahrungen mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz	10
Heike Mayer: Veröffentlichungspflicht darf nicht vor Städten und Gemeinden Halt machen ...	11
Hartmut Bäumer: Transparenz – ein Schlüsselbegriff der Demokratie	12
Nachrichten und Berichte	13
Politik	13
Hinweisgeber	14
Sport	15
Strafverfolgung	16
Gesundheit	16
International	18
Interessante Gerichtsurteile	19
Urteil des Supreme Court könnte künftig die Anklage von Korruptionsfällen in USA erschweren	19
Über Transparency	20
Interview mit dem Antikorruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge	20
Die Transparency-Arbeitsgruppe Kirchliche Zusammenarbeit bringt in Mannheim Fachleute zum Erfahrungsaustausch zusammen	21
Transparency Litauen schult nächste Generation junger Aktivisten	22
Vorstellung nationaler Chapter: Transparency International Japan	23
Einführungsseminar über den Dächern Düsseldorfs	24
Bundesländer im Vergleich	25
Thüringen	25
Rezensionen	26
Impressum	24



Christian Lantermann,
Mitglied im Vorstand von
Transparency Deutschland

Liebe Leserinnen und Leser,

wie Sie vielleicht schon der letzten Ausgabe entnommen haben, hat der Vorstand von Transparency Deutschland mir nach meiner Wiederwahl die Verantwortung für den Scheinwerfer übertragen. Ich freue mich sehr darüber. Damit trete ich in die großen Fußstapfen der von mir sehr geschätzten, langjährigen, im letzten Jahr plötzlich verstorbenen Vorstandskollegin Anke Martiny.

Anke Martiny, die selbst Journalistin war, hat den Scheinwerfer über die letzten Jahre hinweg in Zusammenarbeit mit dem Redaktionsteam zu dem gemacht, was er heute ist: eine über die Vereinsgrenzen hinaus bekannte und informative Publikation unseres Vereins. Seit nunmehr neun Jahren bin ich Mitglied bei Transparency Deutschland, habe zunächst für mehrere Jahre die Arbeitsgruppe Vergabe geleitet und bin im vierten Jahr Mitglied des Vorstands. Über die Jahre hinweg habe ich den Scheinwerfer sehr schätzen gelernt, da wir hiermit die Möglichkeit haben, die aktuellen Entwicklungen und unsere Standpunkte einem großen Kreis von Inter-

essierten zur Kenntnis zu bringen. So können wir Diskurse anregen und im besten Fall vielleicht sogar ein Umdenken bewirken.

Der Scheinwerfer wird aktuell in einer Auflage von 1.800 Exemplaren gedruckt und den Vereinsmitgliedern per Post kostenlos zugestellt. Zudem wird eine identische Online-Ausgabe an einen doppelt so großen Personenkreis von Interessierten digital versendet. Er ist somit erkennbar mehr als nur eine Vereinszeitschrift. Diesen Status gilt es für mich – auch im Geiste von Anke Martiny – beizubehalten und im Sinne einer zunehmend größeren Öffentlichkeit weiterzuentwickeln. Ich freue mich darauf, mich in diesem Sinne einbringen und hieran aktiv mitwirken zu können. Mit dem erfahrenen Redaktionsteam um Heike Mayer, dem ich an dieser Stelle für die tolle bisherige Arbeit danken möchte, haben wir alle Voraussetzungen dafür. Auch in anderer Hinsicht geht mit dieser Ausgabe des Scheinwerfer etwas zu Ende und es beginnt etwas Neues. Zum einen hat unsere Rubrik „Bundesländer im Vergleich“ heute

mit Thüringen ihr letztes Kapitel erreicht. Lukas Gawor sei für die umsichtige und zuverlässige Betreuung der Rubrik an dieser Stelle gedankt. Auf der Homepage von Transparency Deutschland haben wir alle Länderporträts für Sie zusammengestellt, um einen schnellen, direkten Vergleich zu ermöglichen.

Zum anderen freue ich mich, Sie auf eine Neuerung aufmerksam machen zu können. Unter der Rubrik „Interessante Gerichtsurteile“ finden Sie zukünftig bemerkenswerte oder wegweisende Urteile im Zusammenhang mit dem Themenfeld Korruption, Transparenz oder Informationsfreiheit. Damit ist nun auch das Schlüsselwort für die vorliegende Ausgabe des Scheinwerfer gefallen: Informationsfreiheit. Zum wiederholten Mal haben wir dieses Thema als Schwerpunkt gewählt, und wie immer gibt es dazu viele interessante Dinge zu berichten. Aber lesen Sie am besten selbst!

*Ihr
Christian Lantermann*

Unverzichtbar für mehr Transparenz: Akteneinsichtsrechte für jedermann und behördliche Offenlegungspflichten

Von Heike Mayer

Eine Bundesbehörde steht unter Korruptionsverdacht: Die Staatsanwaltschaft ermittelt aktuell gegen die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Es geht um den Vorwurf von Gefälligkeitsgutachten und Beeinflussung durch Wirtschaftsinteressen. Studien zum Endlager Gorleben oder zu Fracking sollen über eine Stiftung finanziert worden sein. Zu deren Geldgebern gehörten laut *Süddeutscher Zeitung* etwa die Bayer AG, Degussa, die Energiekonzerne Preussag und Rheinbraun, der Gasförderer Wintershall oder der Stahlriese Salzgitter. Der Energieversorger RWE soll auf Entscheidungen der Bundesregierung zur CO₂-Speicherung Einfluss genommen haben.

Die Bundesanstalt selbst weist Zweifel an ihrer Unabhängigkeit entschieden zurück. Was immer die Ermittlungen am Schluss ergeben, der Fall macht einmal mehr klar: Einsicht in Finanzierungsstrukturen, in Verträge der öffentlichen Hand, in Entscheidungsgrundlagen wie Gutachten und Stellungnahmen, Informationen über Geldflüsse – das alles ist notwendig, um intransparente Vorgänge nachvollziehbar zu machen, um Korruption bekämpfen und ihr vorbeugen zu können. Im Sinne des demokratischen Öffentlichkeitsprinzips bedarf es Informations- und Akteneinsichtsrechte für jedermann, wenn es um Gemeinwohlinteressen geht. Und: Informationsfreiheitsgesetze müssen zu Transparenzgesetzen ausgebaut werden. Behörden werden auf diese Weise verpflichtet, ihre Informationen über Transparenzportale und Informationsregister allgemein zugänglich zu machen.

Zehn Jahre ist es her, seit das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes in Kraft getreten ist. Die Bundesbeauftragte für Informationsfreiheit Andrea Voßhoff hob kürzlich aus diesem Anlass eine positive Entwicklung hervor, verwies auf steigende Antragszahlen, die zeigten, dass das Gesetz „für viele Bürgerinnen und Bürger zu einem immer wichtigeren Transparenzinstrument geworden“ sei. Trotz mancher Skepsis auf Behördenseite, trotz anfänglicher Widerstände werde das Gesetz inzwischen angenommen und eröffne die Chance, durch Informationszugang die demokratischen Beteiligungsrechte mit Leben zu füllen, so Voßhoff in einer Pressemitteilung.

Tatsächlich hat die Zahl der Informationsanträge in den letzten Jahren einen deutlichen Aufschwung genommen – dies jedoch vor allem deshalb, weil Anwaltskanzleien im Kontext von Insolvenzverfahren Serienanfragen an das Finanzministerium stellen. Wahr ist indessen auch: Im internationalen Vergleich schneidet das deutsche Informationsfreiheitsgesetz alles andere als gut ab. Welches Land hier die Nase vorn hat und warum das so ist, erläutert Arne Semsrott in unserem Schwerpunkt.

Ein Schwachpunkt im deutschen Gesetz sind zahlreiche Ausnahmetatbestände – einer davon betrifft die Kammern. Rowena Knoepfel hat sich dieser Thematik angenommen und macht klar, dass es auch in diesem Bereich Transparenzverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft gibt, die daher auch rechtlich verankert werden sollten. Auch was die Gesetzgebung in den Bundesländern angeht, gibt es noch viel zu tun. Wo welches Gesetz gilt, hat Anja Schöne in Form einer Landkarte zusammengestellt. Doch mit der Verabschiedung eines Gesetzes allein ist es nicht getan – das macht der Beitrag von Wolfgang Frauenkron deutlich, der Erfahrungen bei der Anwendung mit dem novellierten Bremer Informationsfreiheitsgesetz wiedergibt. Sicher ist: Bremen ist kein Einzelfall.

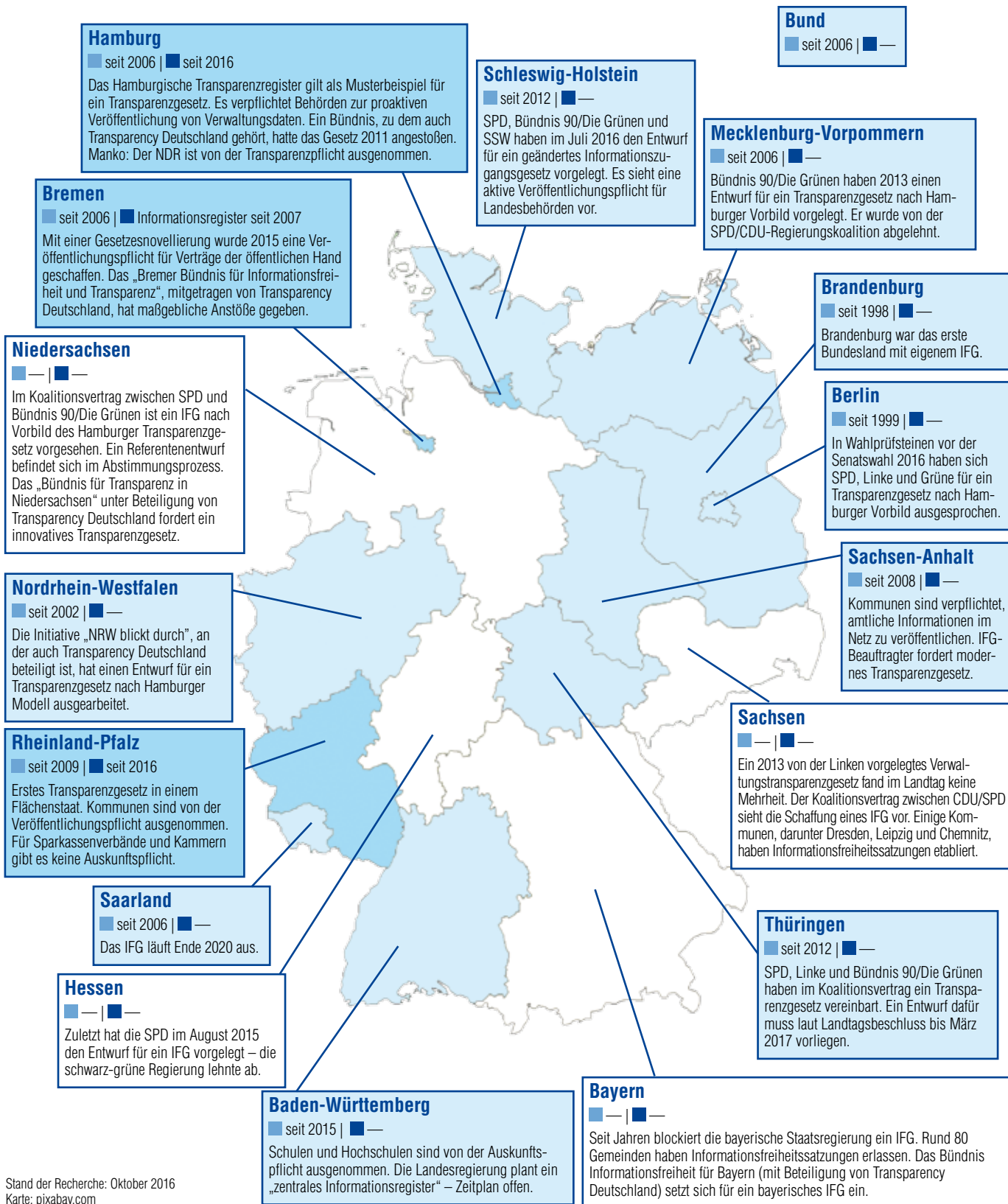
Die Probleme sind also vielschichtig: Mancherorts fehlt es an Gesetzen, woanders sind vorhandene Gesetze lückenhaft, oder an sich gute gesetzliche Regeln funktionieren in der Praxis nicht, auch weil der Mentalitätswandel in den Behörden nicht überall mit der Weiterentwicklung der Gesetze Schritt hält. Zu hinterfragen ist etwa auch die Tendenz, ausgerechnet Kommunen von Veröffentlichungspflichten zu verschonen, obwohl gerade hier das Interesse der Bürger an Informationen am deutlichsten zutage tritt. Grundsätzliche Erwägungen zum Transparenzbegriff stellt abschließend Hartmut Bäumer an. Alles in allem: Transparency Deutschland wird nicht locker lassen, beim Thema Verwaltungstransparenz Probleme zu reflektieren und Verbesserungen einzufordern. |

Heike Mayer ist Autorin und leitet die Scheinwerfer-Redaktion.

Vier weiße Flecken

Welche Bundesländer haben Informationsfreiheitsgesetze oder Transparenzgesetze erlassen?

■ IFG ■ Transparenzgesetz



Stand der Recherche: Oktober 2016
 Karte: pixabay.com

Spitzenreiter bei Informationsrechten: Was hat Serbien, was andere nicht haben?

Von Arne Semsrott

Im weltweiten Vergleich der Informationsfreiheitsgesetze nimmt Serbien einen Spitzenplatz ein. Was hat das serbische Gesetz anderen Ländergesetzen, etwa denen von Skandinavien, voraus? Und was kann Deutschland vom Balkan lernen?

Die serbische Verwaltung bewältigt 35 Mal mehr Arbeit als die deutsche. Zumindest in Sachen Informationsfreiheit: Jeden Tag stellen serbische Bürger im Schnitt 1.000 Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz an dortige Behörden, mehr als 350.000 Anfragen im ganzen Jahr. Deutsche Bundesbehörden erhielten 2015 insgesamt gerade einmal 10.000 Anfragen.

Warum Informationsfreiheit in Serbien so populär ist, zeigt sich am [Right to Information Rating](#), das Informationsfreiheitsgesetze auf der ganzen Welt vergleicht und von den Organisationen *Centre for Law and Democracy* und *AccessInfo* betreut wird. Dort stand Serbien seit Jahren an der Spitze (und wurde dort erst vor ganz Kurzem von Mexiko verdrängt). In den meisten Kategorien der Rangliste – etwa bei Anspruchsbereich des Informationszugangs, Beschwerdemöglichkeiten und Bekanntheit – steht das Land ganz oben. Ganz im Gegensatz dazu Deutschland: Von 111 Ländern auf der RTI-Rangliste belegt Deutschland Platz 105 und steht damit – zumindest was die Qualität der gesetzlichen Regelungen angeht – schlechter da als etwa Usbekistan, Pakistan oder Guatemala.

Dabei sind die Informationsfreiheitsgesetze der beiden Länder fast gleich alt. Das serbische Gesetz trat 2004 in Kraft, nachdem eine zivilgesellschaftliche Koalition im Zuge der Demokratisierung des Landes nach dem Sturz von Slobodan Milosevic Anfang des Jahrtausends eine starke Transparenz für die Behörden des Landes forderte.

Die Akteure in Serbien setzten, anders als in Deutschland, zentrale Forderungen für die Öffnung der Verwaltung durch: Nicht nur die klassischen Behörden, sondern auch staatliche Unternehmen und öffentlich finanzierte private Einrichtungen sind verpflichtet zur Auskunft. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nicht wie hierzulande automatischer Ablehnungsgrund, sondern werden gegen das öffentliche Interesse einer Veröffentlichung abgewogen. Und vor allem sieht das Gesetz Sanktionsmöglichkeiten vor: Vereiteln Behörden den Zugang zu Informationen, können sie dafür bestraft werden. Unter anderem durch den Beauftragten für Informationsfreiheit, der auch in der Öffentlichkeit eine starke Position für Transparenz einnimmt und über strittige Fälle entscheidet. Manchmal müssen aber auch Gerichte entscheiden. So etwa in der Klage der serbischen Anwaltsorganisation YIHR, die

2013 ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs zur Auskunftspflicht des serbischen Geheimdienstes erzwang. Darin stellte das Gericht für ganz Europa unmissverständlich klar, dass Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch das Recht auf freien Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz beinhaltet.

Das Urteil schlug in Serbien große Wellen, alle Medien berichteten über den prominenten Fall. Das kommt nicht von ungefähr: Vor allem für investigative Journalisten im Bereich Korruption gehört die Nutzung des Informationsfreiheitsgesetzes zum Standardrepertoire der Recherche. Anders als in Deutschland üblich verweisen sie in ihren Enthüllungen auch darauf, auf welchem Wege sie an ihre Informationen gekommen sind und machen damit auf die Möglichkeiten des Informationszugangs aufmerksam, die allen Menschen zustehen.

Das Ergebnis des Informationsfreiheitsrating überrascht – vor allem dann, wenn man den Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency dagegen hält. Unangefochtene Spitzenreiter sind dort seit Jahren die skandinavischen Länder Dänemark, Finnland und Schweden, was doch einen positiven Zusammenhang zwischen Informationsfreiheitsrechten einerseits und wirkungsvoller Korruptionsprävention andererseits nahelegen schien. Im RTI erreicht Finnlands Gesetz jedoch nur Platz 25, Schweden nur Platz 44, Dänemark gar nur Platz 92. Wie ist das zu erklären?

Verschiedene Erklärungsansätze bieten sich an. Zum einen scheint für die geringe Ausprägung von Korruption neben dem Wortlaut der Informationsfreiheitsgesetze auch die Tradition der Verwaltungstransparenz eine gewichtige Rolle zu spielen. Während Serbiens Informationsfreiheitsgesetz gerade mal zwölf Jahre alt ist, feiern die Schweden in diesem Jahr den 250. Geburtstag ihrer Transparenzverordnung. Die Offenheit der Verwaltung ist selbstverständlich. Das gilt auch für Dänemark, dessen Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahr 1970 stammt. Wie der Vorsitzende von Transparency Dänemark, Knut Godfredsen, kürzlich im Gespräch mit dem Scheinwerfer (Nr. 72) erläutert hat, führt ein besonders hohes Vertrauen dazu, dass Korruption dort nur wenig verbreitet ist. Daher finden sich vermutlich auch keine Sanktionsmechanismen für behördliches Fehlverhalten im dänischen Informationsfreiheitsgesetz. Eben dies aber trägt zur schlechten Platzierung des Landes im RTI bei.

Zum anderen zeigt das Ranking: Informationsfreiheit alleine kann Korruption nicht eliminieren – wohl aber bei ihrer Bekämpfung helfen. So konnte Serbien in den letzten Jahren

zumindest viele Plätze im Korruptionswahrnehmungsindex gutmachen. Lag das Land beim CPI 2004 noch auf Rang 97 (von 145), kletterte es innerhalb von zehn Jahren immerhin auf Platz 78 (von 174), zuletzt (2015) auf Platz 71 (von 167 Ländern). Gleichzeitig ist auch klar: An Material für spektakuläre Enthüllungen wird es investigativen Journalisten in Serbien vorerst weiterhin nicht mangeln.

Zurück zur Informationsfreiheits-Rangliste: Würde der Ländervergleich auch noch Pflichten zur aktiven Veröffentlichung von staatlichen Informationen messen, würde das Ergebnis für Serbien wahrscheinlich noch besser ausfallen: Seit einigen Jahren veröffentlichen viele Behörden zentrale Datensätze von sich aus online. Vermutlich auch, um die große Anzahl der täglichen Anfragen bewältigen zu können. |

Arne Semsrott ist Leiter der Transparency-Arbeitsgruppe Wissenschaft. Er arbeitet bei der Open Knowledge Foundation Deutschland und ist Projektleiter für FragDenStaat.de, das Portal für Informationsfreiheit.

Arne Semsrott ist Leiter der Transparency-Arbeitsgruppe Wissenschaft. Er arbeitet bei der Open Knowledge Foundation Deutschland und ist Projektleiter für FragDenStaat.de, das Portal für Informationsfreiheit.

RTI-Rangliste

Platz	Land	Inkraft seit	Gesamt punktzahl	Platz	Land	Inkraft seit	Gesamt punktzahl	Platz	Land	Inkraft seit	Gesamt punktzahl
1	Mexico	2002	136	38	Estonia	2000	96	75	Spain	2013	73
2	Serbia	2003	135	39	Ireland	2014	95	76	Czech Republic	1999	72
3	Slovenia	2003	129	40	New Zealand	1982	94	77	Turkey	2003	72
4	India	2005	128	41	Guatemala	2008	94	78	Latvia	1998	72
5	Croatia	2013	126	42	Chile	2008	93	79	Zimbabwe	2002	70
6	Liberia	2010	124	43	Peru	2003	93	80	China	2007	70
7	El Salvador	2011	122	44	Sweden	1766	92	81	St. Vincent and the Grenadines	2003	70
8	Sierra Leone	2013	122	45	Bulgaria	2000	91	82	Togo	2016	70
9	Sri Lanka	2016	121	46	Uruguay	2008	91	83	Cook Islands	2009	69
10	Tunisia	2011	120	47	Argentina	2004	91	84	Guyana	2013	69
11	South Sudan	2013	120	48	Canada	1983	90	85	Albania	1999	69
12	Maldives	2014	116	49	Trinidad and Tobago	1999	89	86	Slovakia	2000	68
13	Azerbaijan	2005	115	50	Montenegro	2005	89	87	Vietnam	2016	68
14	Antigua	2004	113	51	Jamaica	2002	88	88	Israel	1998	66
15	Macedonia	2006	113	52	Nigeria	2011	88	89	Pakistan	2002	66
16	Kenya	2016	113	53	Hungary	1992	87	90	Japan	1999	65
17	Ethiopia	2008	112	54	Rwanda	2013	85	91	Greece	1986	65
18	Nicaragua	2007	111	55	United States of America	1966	83	92	Denmark	1970	64
19	Moldova	2000	110	56	Australia	1982	83	93	Guinea	2010	64
20	South Africa	2000	109	57	Belize	1994	83	94	France	1978	64
21	Brazil	2011	108	58	Honduras	2006	83	95	Iceland	1996	64
22	Ukraine	1992	108	59	Romania	2001	83	96	Lithuania	1996	64
23	Bangladesh	2008	107	60	South Korea	1996	82	97	Paraguay	2014	61
24	Kosovo	2003	106	61	Netherlands	1978	82	98	Mozambique	2014	60
25	Finland	1951	105	62	Mongolia	2011	80	99	Dominican Republic	2004	59
26	Nepal	2007	104	63	Poland	2001	79	100	Belgium	1994	59
27	Yemen	2012	103	64	Burkina Faso	2015	79	101	Uzbekistan	1997	59
28	Bosnia and Herzegovina	2000	102	65	Norway	1970	78	102	Taiwan	2005	58
29	Colombia	1985	102	66	Malta	2008	78	103	Italy	1990	57
30	Indonesia	2008	101	67	Switzerland	2004	77	104	Kazakhstan	2015	57
31	Kyrgyzstan	2007	101	68	Afghanistan	2014	77	105	Germany	2005	54
32	Panama	2002	100	69	Angola	2002	76	106	Jordan	2007	53
33	United Kingdom	2000	100	70	Thailand	1997	76	107	Iran	2009	50
34	Russia	2009	98	71	Ivory Coast	2013	76	108	Tajikistan	2002	49
35	Georgia	1999	97	72	Niger	2011	74	109	Philippines	2016	46
36	Uganda	2005	97	73	Ecuador	2004	73	110	Liechtenstein	1999	39
37	Armenia	2003	96	74	Portugal	1993	73	111	Austria	1987	32

Stand 29. September 2016



Herausgeber: Alexander Dix, Gregor Franßen, Michael Kloepfer, Peter Schaar, Friedrich Schoch, Andrea Voßhoff und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit e.V.
 ISBN: 978-3-86965-274-0 (2014)
 325 Seiten. 78 Euro
 ISBN: 978-3-86965-281-8 (2015)
 336 Seiten. 78 Euro
 Berlin: Lexxion Verlagsgesellschaft

Jahrbuch Informationsfreiheit 2014 & 2015

Wie entwickelt sich die Informationsfreiheit in Deutschland? Darauf gibt das Jahrbuch für Informationsfreiheit und Informationsrecht regelmäßig aktualisierte Antworten. In dem Jahrbuch 2014 und dem kürzlich erschienenen Jahrbuch 2015 geben die Herausgeber um die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff und die Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit nicht nur einen konzisen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung rund um das Thema. Sie beleuchten auch aktuelle Streitfälle in der Informationsfreiheit, darunter den grenzüberschreitenden Austausch von Passagierdaten (PNR) oder den Informationszugang in parlamentarischen Angelegenheiten.

Marten Vogt setzt sich im Jahrbuch 2014 mit dem Informationszugang bei Rechnungshöfen auseinander. Während etwa in Berlin der Landesrechnungshof Berlin per Informationsfreiheitsgesetz zugänglich ist, ist sein baden-württembergisches Pendant per Bereichsausnahme vom Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht betroffen. Das gleiche gilt seit 2013 für den Bundesrechnungshof: Der wurde vom Bundestag in einer nächtlichen Sitzung durch eine Änderung der Bundeshaushaltsordnung klandestin vom Informationszugang ausgenommen. Dass das Gesetz vermutlich verfassungswidrig zustande kam, weil der zuständige Innenausschuss und der Bundesrat nicht beteiligt wurden, erwähnt der Artikel nicht. Die Diskussion um Transparenz bei den Handelsabkommen CETA, TTIP und TISA greift das Jahrbuch 2015 auf. Autor Alexander Dix beschreibt, wie exzessive Geheimhaltung im Zusammenhang mit den Verhandlungen Verschwörungstheorien begünstigt und die Akzeptanz der Abkommen in der Bevölkerung gefährdet.

Hannah Wirtz zieht im Zusammenhang mit der PSI-Richtlinie und der deutschen Umsetzung im Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) ein vernichtendes Fazit: Der Gesetzgeber habe kein schlüssiges Gesamtkonzept bei der Regelung des Umgangs mit staatlichen Informationen. Da lediglich die PSI-Richtlinie größtenteils wortlautgetreu umgesetzt worden sei, ergäben sich daraus zahlreiche Unsicherheiten und Unklarheiten von Behörden mit dem Gesetz. Tatsächlich ist bisher unklar, wie sich das Informationsweiterverwendungsgesetz zum Informationsfreiheitsgesetz verhält und was die weitreichenden Änderungen des ersteren für die Weiterverwendung von Daten wie dem Handelsregister oder Gesetzesurteile bedeuten. *Arne Semsrott |*

Datenportale fördern Transparenz von Regierungs- und Verwaltungshandeln

Alle Bundesländer sollen der Verwaltungsvereinbarung zum Datenportal für Deutschland GovData beitreten und Daten auf dem Portal bereitstellen. Das fordern die Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder in einer Entschließung vom Juni dieses Jahres (der Thüringer Beauftragte enthielt sich dabei der Stimme). Die Idee des Portals ist, einen einheitlichen zentralen Zugang zu offenen Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen bereitzustellen. „GovData dient nicht nur der Information der Bürgerinnen und Bürger, sondern fördert zugleich auch die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns“, so die Informationsbeauftragten. Sie kritisieren, dass sich bislang noch nicht alle Bundesländer an dem Bund-Länder-Online-Portal beteiligen. Dadurch seien viele Daten, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, nicht abrufbar. Die Informationsfreiheitsbeauftragten appellieren an die betreffenden Länder, der Verwaltungsvereinbarung beizutreten und fordern alle Beteiligten auf, verstärkt Daten über das Portal bereitzustellen.

GovData ist eine Anwendung des IT-Planungsrates. Die Grundlage für den Betrieb des Datenportals ist in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Ihr sind der Bund und bislang zehn Länder beigetreten. Nicht mitmachen bis jetzt Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Stand 1. Oktober 2016).

Auch der Bund hat in diesem Bereich Nachholbedarf. In der 2011 gegründeten *Open-Government-Partnership*-Initiative haben sich 70 Länder weltweit zur internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel Offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln zusammengeschlossen – Deutschland gehört bis jetzt nicht dazu. In einer Gemeinsamen Erklärung zum Deutsch-Französischen Ministerrat vom April dieses Jahres heißt es nun aber, „Deutschland [hat] beschlossen, seine Kandidatur für die Partnerschaft für eine offene Regierung („Open Government Partnership“) einzureichen.“ *hm |*

Informationsrechte – nicht gegenüber Kammern?

Von Rowena Knöppel

Seit rund zwei Jahrzehnten hat sich in Europa und mit einiger Verzögerung auch in Deutschland die Forderung nach Transparenz von Verwaltungshandeln fest etabliert. Die Arbeitsgruppe Selbstverwaltungsorganisationen befasst sich im Zusammenhang mit dem Thema Korruptionsprävention mit der Frage, ob und inwieweit die als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisierten Kammern mit dieser Entwicklung Schritt halten konnten, oder ob Defizite bestehen.

Durch die Informationsfreiheitsgesetze von Bund und den meisten Ländern wurde das Prinzip der Verwaltungsöffentlichkeit auf beinahe die gesamte öffentliche Verwaltung ausgedehnt und damit ein Kulturwandel in der Verwaltung eingeleitet. Vor diesem Hintergrund sollte das Prinzip der Verwaltungsöffentlichkeit selbstverständlich auch für Kammern mit hoheitlichen Aufgaben gelten und von diesen anerkannt werden. Nach unseren Feststellungen ist das leider nicht durchgehend der Fall; weder hinsichtlich der Gesetzeslage noch im Hinblick auf die Anerkennung bestehender Rechte durch die Kammern selbst.

So sind zum Beispiel im Transparenzgesetz von Rheinland-Pfalz Kammern – außer bei Umweltinformationen – von den darin enthaltenen Auskunftspflichten ausgenommen. Stattdessen enthält das Gesetz eine eigenartige Sonderregelung für Kammern. Im Paragraph 3 heißt es dazu wörtlich: „Diese sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.“ Nachvollziehbare und überzeugende Gründe für diese Sonderregelung lassen sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen.

Was die faktische Durchsetzung der vorhandenen Informationsfreiheitsrechte anbetrifft, bestehen bei manchen Kammern offenbar noch immer erhebliche Widerstände. Diese Feststellung haben jedenfalls die Informationsfreiheitsbeauftragten auf ihrer Konferenz im Juni 2015 getroffen und sich deshalb veranlasst gesehen, eine entsprechende Entschliebung zu verabschieden. Darin wird festgestellt, dass sich insbesondere berufsständische Kammern immer wieder den Transparenzanforderungen der jeweiligen Informationszugangsgesetze verweigern. Beispielhaft dazu der Fall der Bundesrechtsanwaltskammer, welche die umstrittene Rechtsansicht vertritt, sie sei keine Behörde im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und damit auch nicht zu Auskünften verpflichtet.

Festzuhalten bleibt: Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und der meisten Länder gelten Informations- und Akteneinsichtsrechte grundsätzlich auch gegenüber



Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin im Ludwig Erhard Haus.

Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Prinzip der Verwaltungsöffentlichkeit sollte somit prinzipiell auch für alle deutschen Kammern mit hoheitlichen Aufgaben gelten und von diesen selbstverständlich anerkannt werden. Entscheidungen sowie das Verwaltungshandeln von Kammern sollten bundesweit in gleicher Weise nachvollziehbar sein. Damit wäre nicht nur der demokratischen Meinungsbildung bei den Kammermitgliedern gedient, sondern auch der Korruptionsprävention innerhalb der Kammern.

Selbstverständlich erkennen auch wir an, dass die Forderung nach Verwaltungsöffentlichkeit und Transparenz Grenzen haben muss, vor allem wenn staatliche (Sicherheits-)Interessen berührt sind. Auch außerhalb der Tätigkeit der Dienste kann es keine absolute Transparenz in der Verwaltung geben, insbesondere wenn berechnete Interessen Dritter betroffen sind, wie das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner persönlichen Daten. Im Falle der Kammern dürften jedoch staatliche (Sicherheits-)Interessen kaum eine Rolle spielen. Die deutschen Kammern befinden sich in weiten Bereichen auch nicht in Konkurrenz zu Marktteilnehmern, so dass sich Wettbewerbsnachteile zumeist nicht ergeben können. Folglich dürften auch schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einem Informationszugang in der Regel nicht entgegenstehen.

Wir fordern daher die Kammern auf, sich dem eingeleiteten Kulturwandel anzuschließen und ihren Transparenzverpflichtungen nachzukommen.

Rowena Knöppel leitet die Transparency-Arbeitsgruppe Selbstverwaltungsorganisationen.

Erfahrungen mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Von *Wolfgang Frauenkron*

Im Mai 2015 ist das novellierte Bremer Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten – ein Gesetz, das mit einigen wichtigen Neuerungen größere Transparenz öffentlicher Entscheidungen verspricht. So sind die Behörden jetzt zur Veröffentlichung der von ihnen abgeschlossenen Verträge verpflichtet, und insgesamt ist der Katalog der zu veröffentlichenden Informationen beträchtlich ausgeweitet worden.

Bei der Anwendung des Gesetzes haben wir seitdem allerdings eine Reihe negativer Erfahrungen gemacht. Drei Beispiele:

Gesundheitswesen

Von insgesamt 24 Anfragen an die städtischen Krankenhäuser zur Verwendung von Sponsorengeldern wurden drei Anfragen konkret und 19 mit der allgemeinen Floskel „Förderung des Gesundheitswesens“ beantwortet. Zwei verwiesen auf entsprechende Verträge. Einen Vertrag bekamen wir nicht zu Gesicht, da die Firma nicht antwortete und die Behörde dadurch davon ausging, dass hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Für den zweiten, teilweise geschwärzten Vertrag wurden Gebühren in Höhe von 157 Euro fällig, da die Bearbeitung drei Stunden gedauert hatte.

Eine Journalistin begann daraufhin zum Thema Sponsoring von Pharmaunternehmen an Kliniken umfassend zu recherchieren. Sie fand unter anderem heraus, dass mit Sponsorengeldern auch Personalstellen finanziert wurden. Der Bericht von Radio Bremen führte zu einer Anfrage von Bündnis 90/Grüne. Die Antwort des Senats war alles andere als zufriedenstellend. Die von Pharmaunternehmen eingegangenen Mittel wurden zwar pauschal aufgeführt und einzelnen Abteilungen der Kliniken zugeordnet. Eine Zuordnung zu den einzelnen Pharmaunternehmen erfolgte jedoch nicht, mit der Begründung, dazu gebe es keine Aufstellung – obwohl dies aus den Verträgen hervorgehen müsste. Der Senat war jedoch nicht bereit, in diesem kritischen Bereich Transparenz herzustellen.

Forschungsdatenbank der Hochschulen über Drittmittel

Informationspflichten der Hochschulen, soweit sie Wissenschaft und Forschung betreffen, sind nicht im Informationsfreiheitsgesetz, sondern über eine Änderung im Hochschulgesetz geregelt.

Demnach sollen die Hochschulen auf ihren Internetseiten Transparenzportale einrichten, die Aufschluss über alle Drittmittelprojekte und deren Finanzierung geben. Auf wiederholtes Fragen teilte die Universität mit, das Transparenzportal würde bis Mai 2016 eingerichtet. Dies ist jedoch nicht

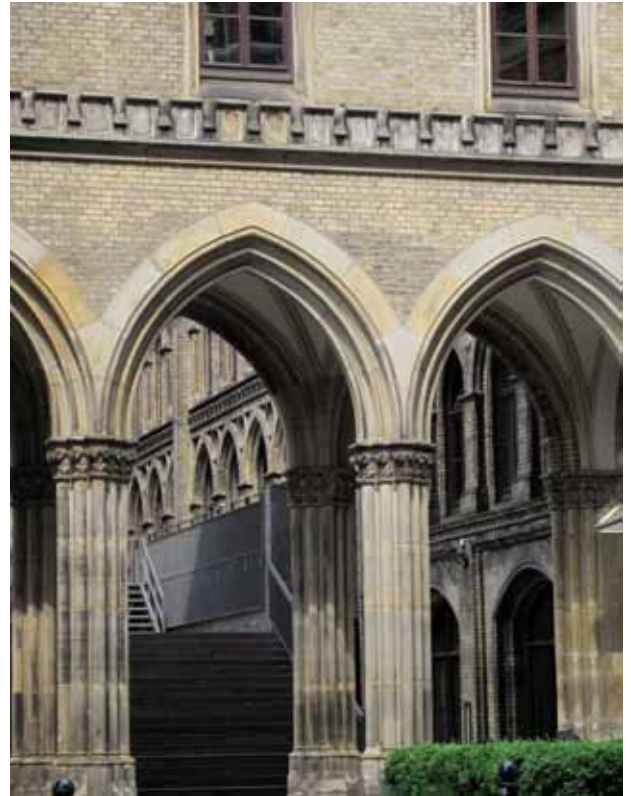


Foto: Wilhelmine Wulff / pixelto.de

erfolgt, stattdessen wird jetzt der November als ein neuer möglicher Termin genannt – eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Veröffentlichungen von Verträgen

Laut novelliertem Informationsfreiheitsgesetz müssen Verträge, die von den Behörden oder landeseigenen Betrieben abgeschlossen werden, unaufgefordert veröffentlicht werden, sofern sie über einem Vertragswert von 50.000 Euro liegen. Gleiches gilt für Gutachten ab einem Wert von 5.000 Euro. Ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der neuen Regelungen ließen sich im Internet keine Verträge finden. „Wo sind die zu veröffentlichenden Verträge der öffentlichen Hand?“, fragte die Linkspartei vergangenen März in einer schriftlichen Anfrage an den Senat auf unsre Anregung. Sie bat um eine Auflistung nach Vertragspartner, Vertragsgegenstand und Vertragssumme. Der Senat listete daraufhin eine Anzahl von Verträgen auf, die Summen wurden dabei aber verschwiegen. Von (mindestens) 193 zu veröffentlichenden Verträgen wurden lediglich 16 veröffentlicht.

Wenn das Gesetz nicht eingehalten werde, dann sei dies keine Ordnungswidrigkeit, denn die Senatsressorts könnten nur zur Umsetzung aufgefordert werden, zitiert die taz dazu die Informationsfreiheitsbeauftragte. Die Linke im Bremer Parlament hat ihre Anfrage im August erneut gestellt. Ob die Antwort diesmal umfassender ausfällt, bleibt abzuwarten.

Fazit: Immer wieder verstößt die Verwaltung gegen die Veröffentlichungspflichten, und damit gegen das Informationsfreiheitsgesetz. Inzwischen mehren sich Medienberichte, die solche Fälle aufgreifen. |

Wolfgang Frauenkron ist Leiter der Transparency-Regionalgruppe Bremen.

Veröffentlichungspflicht darf nicht vor Städten und Gemeinden Halt machen

Von Heike Mayer

Welche Nebentätigkeiten übt die Oberbürgermeisterin aus? Welchen zeitlichen Umfang beanspruchen diese? Wie hoch werden sie vergütet? Das und anderes möchte ein Bürger aus Baden-Baden wissen. In Baden-Württemberg gibt es – anders als etwa in Nordrhein-Westfalen – keine entsprechende gesetzliche Offenlegungspflicht für Bürgermeister. Doch seit Anfang des Jahres ist ein Informationsfreiheitsgesetz in Kraft, das auch für Kommunalverwaltungen gilt; darauf beruft sich der Fragesteller.

Aus Sicht der Bürger finden die wichtigsten Angelegenheiten oft auf kommunaler Ebene statt. Erfahrungen der Bundesländer zeigen übereinstimmend: Das Hauptinteresse von Anfragen gemäß Informationsfreiheitsgesetz bezieht sich auf Vorgänge vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass 75 bis 85 Prozent aller Anfragen an Kommunal- und Kreisverwaltungen gehen.

„Signifikante Minderung des zugänglichen Informationsbestands“ durch Ausnahme für Kommunen

Die Kommunen sind gemäß Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet, auf Antrag Auskunft zu erteilen. Doch in Rheinland-Pfalz, wo das erste Transparenzgesetz eines Flächenlandes in Kraft getreten ist und einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Regeln bringen soll, sind die Kommunen von einer aktiven Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Der Informationsfreiheitsbeauftragte des Landes Dieter Kugelmann beklagt dies: „Die Ausnahme der Kommunen von der Veröffentlichungspflicht [...] bildet eine schmerzliche Lücke des Anwendungsbereichs des Transparenzgesetzes“, schreibt er in einer Bewertung des Gesetzes. „Laut der Gesetzesbegründung waren dafür fiskalische Erwägungen

maßgeblich. Mit der Ausnahme der Kommunen von der Veröffentlichungspflicht wird gerade der Teil der Landesverwaltung ausgenommen, der in den vergangenen Jahren von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Anträgen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz besonders häufig in Anspruch genommen wurde.“

Ihm zufolge droht das neue Gesetz dadurch sein Ziel zu verfehlen. „Auch die Praxis in anderen Flächenländern zeigt, dass die Transparenz der öffentlichen Verwaltung vor allem auf kommunaler Ebene von den Bürgerinnen und Bürgern begehrt und erwartet wird. Auf die Transparenz-Plattform bezogen bedeutet dies, dass durch die Ausnahme der Kommunen von der Veröffentlichungspflicht eine signifikante Minderung des zugänglichen Informationsbestands der öffentlichen Hand bewirkt wird, die den Zielsetzungen des Gesetzes nicht entspricht.“

Zu befürchten ist, dass Bundesländer, die zukünftig ein Transparenzgesetz schaffen wollen, dem Beispiel folgen und die Kommunen von einer Veröffentlichungspflicht ebenfalls ausnehmen werden. Das zeichnet sich etwa in Schleswig-Holstein ab, wo der Entwurf für ein geändertes Informationszugangsgesetz eine Veröffentlichungspflicht für Landesbehörden vorsieht, während es den Kommunalbehörden freigestellt bleiben soll, Informationen zu veröffentlichen. In Thüringen, wo der Landtag beschlossen hat, bis März 2017 ein Transparenzgesetz auszuarbeiten, ist man sich augenscheinlich bewusst, dass die meisten Menschen vor allem an Informationen aus ihrem direkten Umfeld interessiert sind und strebt daher eine Einbeziehung der kommunalen Verwaltung an – allerdings erst „auf längere Sicht“: Zunächst soll in einem Modellvorhaben eine einzige Kommune in das vorgesehene Transparenzregister integriert werden.

In Sachsen-Anhalt fordert der Informationsfreiheitsbeauftragte Harald von Bose, das bestehende Informationszugangsgesetz zu einem modernen Transparenzgesetz weiterzuentwickeln, dessen Kernelement ein Transparenzregister oder -portal ist. Er weist darauf hin, dass die Kommunen hier bereits jetzt verpflichtet seien, amtliche Informationen im Internet zu veröffentlichen; mit der Verpflichtung, ihre Daten auch über das Landesportal zur Verfügung zu stellen, würde lediglich eine zusätzliche Abrufmöglichkeit geschaffen. Die Daten würden nicht in eine Datenbank des Landes eingespeist, sondern verblieben bei den Kommunen. „Der Betrieb des Landesportals erfolgt durch das Land. Eine neue Aufgabe, die zu einer Mehrbelastung führen könnte, liegt nicht vor; das Konnexitätsprinzip ist folglich schon im Ansatz nicht berührt“, betont Bose in seinem aktuellen Tätigkeitsbericht. |

Foto: htm



Transparenz – ein Schlüsselbegriff der Demokratie

Von Hartmut Bäumer



bekommen, wer hat wie das Gesetzgebungsverfahren beeinflusst? Diese Fragen haben besonders in repräsentativen Demokratien eine entscheidende Bedeutung, denn hier wird nicht direkt durch das „Volk“ entschieden, vielmehr werden die meisten wichtigen Entscheidungen in den Verwaltungen, den Chefetagen oder in den Parlamenten getroffen. Diese Entscheidungen können nur dann demokratische Legitimation und damit Akzeptanz bei den Bürgern hervorrufen, wenn nachvollziehbar ist, wie sie zustande gekommen sind.

Wie wichtig das ist, lässt sich gut am Widerstand gegen das Großprojekt Stuttgarter Bahnhof zeigen. Hier wurden und werden die wahren Kosten aus Angst vor dem Bürger verschleiert, selbst die Ergebnisse des Bundesrechnungshofes durften erst mit jahrelanger Verspätung bekannt gemacht werden.

Transparency Deutschland trägt den Begriff im Namen, der zentral ist für die Erreichung des Ziels unserer Arbeit, die Bekämpfung von Korruption im weitesten Sinne: die Transparenz. „Lichtdurchlässigkeit“ steht in einem Lexikon als Synonym. Eine schöne Metapher. Es geht darum, Licht in dunkle Ecken von Politik und Wirtschaft zu bringen, um unlautere Einflussnahmen auf Entscheidungen zu verhindern, um transparente Verfahren als die Basis demokratischer Willensbildung.

Im Folgenden möchte ich die Forderung nach Transparenz in Politik und Wirtschaft in der vorgegebenen Kürze von mehreren Seiten beleuchten: Warum sie ein wesentliches Kriterium im Kampf gegen Korruption ist, wo sie besonders in Deutschland weiter entwickelt werden muss und wo Grenzziehungen nötig sind.

„Ohne zu wissen, auf welchem Weg ein Vertrag oder ein Gesetz zustande gekommen ist, wer wie Einfluss genommen hat, kann ich den Inhalt nur schlecht beurteilen“. Dieser nicht sofort einleuchtende Satz – der Inhalt von Gesetzen spricht doch eigentlich für sich – wird nachvollziehbar, wenn man sich vor Augen führt, dass Verträge, Gesetze oder sonstige verbindliche Regeln immer das Ergebnis kollidierender Interessen sind, die im Verfahren alle ihren Vorteil suchen. Deshalb wird, manchmal mit unlauteren Mitteln, versucht, lukrative Verträge „an Land zu ziehen“. Deshalb versuchen Unternehmen und Verbände Einfluss auf den Prozess der Willensbildung in den Ministerien und den Parlamenten zu nehmen. Deshalb nimmt die Zahl der Lobbyunternehmen ständig zu; sie haben meines Erachtens bei transparenten Verfahren auch ihre Berechtigung. Die Folge ist eine wachsende Unübersichtlichkeit: Wer hat bei Großinvestitionen warum den Zuschlag

Transparenz in allen öffentlichen Angelegenheiten ist daher eine wichtige Voraussetzung, Fehlentwicklungen mindestens zukünftig zu vermeiden und Korruption risikoreicher werden zu lassen. Zu Recht fordert Transparency Deutschland deshalb unter anderem die gesetzliche Verankerung des „legislativen Fußabdrucks in Regierungsentwürfen“, die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters, die Begrenzung oder Unterbindung der Mitwirkung von Anwälten an Gesetzesentwürfen, eine verbesserte Regelung beim Einsatz Externer in den Bundesministerien, die Einsetzung eines Beauftragten für Transparenz und Lobbykontrolle und die Einführung von Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen.

So notwendig weitgehende Transparenz ist, so wichtig ist auch, dass wir uns Gedanken über die Grenzen machen. Kürzlich kritisierte die *Süddeutsche Zeitung* den „Fetisch“ Transparenz in den amerikanischen Medien, die besonders im Wahlkampf auch vor der Privatsphäre der Kandidaten keinen Halt machen. Ich möchte einen anderen Aspekt aus meiner beruflichen Erfahrung hinzufügen: Vor dem Abschluss von Gesetzgebungsverfahren (oder Abgeordnetentätigkeiten) halte ich den Zwang zur Veröffentlichung der jeweiligen Verfahrensakten für problematisch, soweit die Behörden nicht selbst öffentlich mit ihren Kenntnissen beispielsweise aus Gutachten arbeiten. Es sollte vielmehr zunächst die Chance umfassender Information ohne Öffentlichkeit eingeräumt werden. Anderenfalls wird die Entscheidungsbereitschaft weiter gesenkt und wegen der Gefahr medialer Zuspitzung genau das unterbunden, was wir dringend brauchen: eine Abwägung verschiedener Standpunkte vor einer Entscheidung. |

Hartmut Bäumer ist Rechtsanwalt und stellvertretender Vorsitzender von Transparency Deutschland. Bis 2014 war er Amtschef des Verkehrsministeriums in Stuttgart.

POLITIK

Beratergremium zu
Karenzzeitregelung besetzt

Ein Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu Karenzzeiten hat das Bundeskabinett nun endlich das beratende Gremium zur Prüfung von angestrebten Tätigkeiten für ausscheidende Regierungsmitglieder besetzt. Neben dem ehemaligen Bundesfinanzminister Theo Waigel (CSU) und dem ehemaligen Bundesverfassungsrichter Michael Gerhardt gehört auch die ehemalige Hamburger Senatorin Krista Sager (Bündnis 90/Die Grünen) dem Beratergremium an.

Das Gesetz sieht vor, dass amtierende und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung anzuzeigen haben, wenn sie beabsichtigen, innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Ausscheiden einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nachzugehen.

Zukünftig wird die Bundesregierung die Entscheidung über eine Untersagung treffen - und zwar auf Empfeh-



lung des aus drei Personen bestehenden Gremiums. Es kann Empfehlungen zu Wechseln von Kabinettsmitgliedern und parlamentarischen Staatssekretären in die Wirtschaft oder zu Verbänden aussprechen.

Transparency Deutschland hatte seit langem eine Karenzzeit für Politiker und Beamte gefordert, sofern ein Zusammenhang zwischen der bisherigen und der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beabsichtigten Tätigkeit besteht und dadurch Interessenkonflikte entstehen könnten. Die gesetzliche Festlegung der Übergangszeit ist zu begrüßen; die Länge der Karenzzeit von zwölf Monaten und in Ausnah-

mefällen bis zu 18 Monaten sowie das Fehlen von Sanktionen bei Verstößen kritisiert Transparency Deutschland allerdings nach wie vor.

Wichtig sind nun eine rasche Einrichtung des Gremiums, eine angemessene Ressourcenausstattung sowie der Zugang zu allen relevanten Informationen. Bis zur Berufung durch den Bundespräsidenten kann das Gremium seine Arbeit nicht aufnehmen. Auch zur finanziellen Ausstattung ist bisher nichts bekannt. Die Generalprobe für das Gremium in Sachen Arbeitsfähigkeit wird die Zeit bis zur Bundestagswahl 2017 sein.

ssc |

Baden-Württemberg: Kritik an
geheimen Nebenabreden zum
Koalitionsvertrag

Rund 2,2 Milliarden Euro für einmalige und strukturelle Investitionsmaßnahmen haben die schwarz-grünen Koalitionäre in Baden-Württemberg bis 2020 vorgesehen. Dazu soll das Einstimmenwahlrecht beibehalten werden und es soll geprüft werden, ob einzelne Gerichtsstandorte zu zentralen Justizzentren zusammengefasst werden können, um Kosten zu sparen. Diese und weitere Vorhaben von Grünen und CDU stehen jedoch nicht im Koalitionsvertrag, den die Regierungsparteien Anfang Mai präsentierten, sondern in einem lange unter Verschluss gehaltenen Papier mit geheimen Nebenabreden. Als

Ende August bekannt wurde, dass es ein solches Dokument gibt, hagelte es Kritik an der Landesregierung von Ministerpräsident Winfried Kretschmann. Transparenz bei der Regierungsbildung muss sein, findet auch Transparency Deutschland. Mit Blick auf kommende Wahlen forderte Vorstandsmitglied Markus Löning von allen deutschen Parteien: „Die Ergebnisse politischer

Verhandlungsprozesse müssen für die Bevölkerung transparent sein. Nur so kann das Vertrauen in die Politik gestärkt werden. In einer Demokratie kann es keine Heimlichtuerei vor der Öffentlichkeit geben.“

Koalitionsverträge und Regierungsprogramme stellen zwar vor allem politische Absichtserklärungen dar, bieten der Öffentlichkeit aber die Möglichkeit, die Zielsetzungen der Regierungen zu erfassen und die Umsetzung der selbst gesteckten Ziele zu bewerten. Durch Nebenabreden wird die Transparenz der Koalitionsverträge stark relativiert.

Inzwischen hat die Koalition auf die Kritik reagiert. Seit Mitte September ist das von den Koalitionären als internes Arbeitspapier bezeichnete Dokument im Internet abrufbar.

as |



Die Mitglieder der baden-württembergischen Landesregierung am Kabinettsstisch.

Nordrhein-Westfalen: Landtag diskutiert mit Experten über Lobbyistenregister

Ein Lobbyistenregister für Nordrhein-Westfalen, das fordert die Fraktion der Piraten im nordrhein-westfälischen Landtag. In einem Antrag hat die Partei ihre Vorstellungen für ein solches Register zusammengetragen. Demnach sollen sich all diejenigen in ein öffentlich zugängliches Lobbyregister eintragen, die im Auftrag eines Unternehmens oder einer Lobbygruppe länger als drei Monate pro Jahr als Lobbyisten tätig sind und damit wenigstens ein Fünftel ihrer Arbeitszeit verbringen. In dem Onlineregister sollen die Namen der Lobbyisten, ihre Auftraggeber, die Themen der Lobbyarbeit und das Budget verzeichnet sein. Nach Vorstellungen der Piraten soll das auch für Rechtsanwälte gelten, die als Lobbyisten tätig sind.

In einer Anhörung hat der Hauptausschuss des Landtages Anfang September mit fünf Experten über den Antrag der Piraten diskutiert. Zu den Teilnehmern der Anhörung gehörten auch Norman Loeckel von Transparency Deutschland und Martin Kröger, als Referatsleiter Transparenz mitverantwortlich für das Transparenzregister der Europäischen Kommission, in dem EU-Lobbyisten ihre Arbeit und Aufgabenschwerpunkte angeben müssen. Loeckel verwies bei der Anhörung darauf, dass es auch auf Bundesebene – von Grünen und SPD – Überlegungen für ein Lobbyistenregister gibt. Kröger beschrieb das seit 2011 bei der EU etablierte Register als in der Umsetzung praktikabel und wenig kostentreibend. Damit ließ sich das insbesondere von der CDU immer wieder angebrachte Argument, ein solches Register verur-



Die Lobby des nordrhein-westfälischen Landtags in Düsseldorf.

sache bürokratischen Mehraufwand, schnell entkräften.

Alle anwesenden Experten sprachen sich bei der Anhörung für ein verbindliches Lobbyistenregister aus. Man darf gespannt sein, wie die rot-grüne Regierungskoalition nun im weiteren Gesetzgebungsprozess mit den Empfehlungen der Experten umgeht. *as* |

Foto: Landtag NRW, Bernd Schälte

Abgeordnete verdienen mindestens 18 Millionen Euro nebenher

In der derzeitigen Legislaturperiode bezieht etwa jeder Vierte der insgesamt 630 Bundestagsabgeordneten neben dem Mandat zusätzliche Einkünfte. Laut *abgeordnetenwatch.de* haben 162 Abgeordnete seit der letzten Bundestagswahl vor drei Jahren mindestens 18 Millionen Euro durch Nebeneinkünfte eingenommen.

Da die Abgeordneten ihre Nebeneinkünfte nicht genau, sondern in Stufen angeben müssen, könnten die Nebeneinkünfte sogar 33,6 Millionen Euro betragen. Dies sei jedoch eine konservative Rechnung, so die Internetplattform. Die Einkommensstufe zehn ist nach

oben offen, hier müssen alle Einkünfte über 250.000 Euro angegeben werden. Die Einkommen der sechs Parlamentarier in dieser Einkommensstufe können demnach auch weit mehr als eine viertel Millionen Euro jährlich betragen. Nebeneinkünften von weniger als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr müssen Abgeordnete gar nicht angeben. Dabei dürfte aber gerade bei Landwirten – den Abgeordneten mit den traditionell höchsten Nebeneinkünften – der Gewinn geringer ausfallen, da von deren Einnahmen noch Maschinen und Mitarbeiter bezahlt werden müssen. Statt eines intransparenten Stufensystems fordert Transparency Deutschland eine Veröffentlichung der genauen Einkommen durch Nebentätigkeiten.

Neun der zehn Abgeordneten mit den höchsten Einkommen gehören der Unionsfraktion an. Diese spricht sich als einzige Bundestagsfraktion gegen eine genaue Offenlegung der Nebeneinkünfte aus. Auch ist der Anteil der Abgeordneten mit Nebeneinkünften bei Unions-Abgeordneten mit fast der Hälfte der CSU- und 29 Prozent der CDU-Abgeordneten am höchsten.

Neben der Höhe der Einkommen muss auch deren Herkunft transparent sein, fordert auch Transparency. *abgeordnetenwatch* kann mindestens 3,3 Millionen Euro keiner Quelle zuordnen, da Geschäftspartner numerisch verschlüsselt verzeichnet sind. Um Interessenskonflikte kenntlich zu machen, sollten daher Geschäftspartner offengelegt werden. *ml* |

HINWEISGEBER

Leitfaden für EU-Institutionen zum Schutz von Whistleblowern veröffentlicht

Der EU-Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarelli hat im Juli einen Ver-

fahrenleitfaden für sämtliche EU-Institutionen zum Umgang mit sensiblen Informationen veröffentlicht. Praktische Hilfestellung gibt es unter anderem bei der Festlegung von sicheren Kanälen für interne und externe Da-

tenübermittlung, für die Sicherstellung der Vertraulichkeit von Informationen oder der Identität von Whistleblowern sowie auch bei der Aufklärung der involvierten Personen über die weitere Nutzung der Daten.

Die Schaffung sicherer Kanäle hat dabei eine hohe Priorität. Whistleblower sollen sich und die involvierten Personen nicht durch eine Veröffentlichung selbst schädigen. Gleichzeitig gilt der Schutz der Identität auch für Personen, gegen die Korruptionsvorwürfe gestellt werden. Damit sollen falsche Anschuldigungen und ein Missbrauch der Meldfunktion vermieden werden. Zudem soll das Prinzip der „Datenminimalisierung“ angewendet werden. Dadurch werden persönliche Informationen nur dann verarbeitet, wenn dies unbedingt

erforderlich ist. Nach einer festgelegten Speicherfrist müssen die Daten wieder gelöscht werden.

Der Leitfaden folgt nur wenige Monate nach der Veröffentlichung einer EU-Richtlinie, die Geschäftsgeheimnisse umfangreicher schützen soll. 52 Nichtregierungsorganisationen, darunter auch Transparency Deutschland, haben diese Richtlinie kritisiert. Sie berge die Gefahr, dass Klagen gegen Whistleblower und Journalisten gestellt werden könnten. Es sei notwendig, eine ausreichende Balance zwischen dem Schutz

wirtschaftlicher Interessen und der Meinungs- und Informationsfreiheit zu schaffen, mahnen die Organisationen in einem offenen Brief an den EU-Ministerrat.

Das EU-Parlament beabsichtigt, bis Ende 2016 als Reaktion auf die Enthüllungen von Edward Snowden ein europäisches Programm zum Schutz von Whistleblowern umzusetzen. Dadurch könnte ihm ein sicheres Aufenthaltsrecht innerhalb der EU garantiert werden. *lg |*

Zahlreiche Hinweise für neu eingerichtete BaFin-Meldeplattform

Seit Juli hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Plattform für Whistleblower eingerichtet. Diese haben nun die Möglichkeit, Informationen über Verstöße bei Banken, Versicherungen und anderen Finanzdienstleistern entweder schriftlich, per E-Mail oder über eine Hotline anonym an die Bundesanstalt zu übermitteln. Bei weiteren Ermittlungen wird die Identität

eines Whistleblowers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekanntgemacht. Dieses Vorgehen gründet auf dem Finanzmarktnovellierungsgesetz vom Januar 2016. Es soll zu einer höheren Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte beitragen. Gemeldet werden können aufsichtsrechtliche Verstöße, wobei der Begriff des Aufsichtsrechts weit zu verstehen ist: Er umfasst alle Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften der Europäischen Union und der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Aufgedeckte Steuerskandale machen deutlich, wie wichtig gesicherte Anlaufstellen für Whistleblower sind. Ein Beispiel dafür sind die sogenannten LuxLeaks. Die Effektivität von anonymen Hinweisgeberplattformen zeigen die Beispiele des Landeskriminalamtes Niedersachsen und des Bundeskartellamtes. Auch bei der BaFin sind bereits im ersten Monat nach der Etablierung der Plattform zahlreiche Hinweise eingegangen. *lg |*

SPORT

Der Antidopingkampf braucht einen Neustart

Nach den Olympischen Spielen in Rio de Janeiro hat Transparency Deutschland klare Forderungen an den internationalen Spitzensport – ein Kommentar von Sylvia Schenk, Leiterin der Arbeitsgruppe Sport von Transparency.

Für Compliance-Experten steht es außer Frage: Verstöße im Unternehmen werden nur mit Kontrollen allein nicht aufgedeckt. Im Gegenteil – die wichtigste Quelle sind Hinweise, weshalb der Aufbau eines Whistleblower-Systems ein entscheidender Bestandteil der betrieblichen Compliance ist. Trotzdem setzt der Sport im Antidopingkampf immer noch fast ausschließlich auf Antidopingkontrollen. Deren Ineffizienz ist längst erwiesen, die

Dunkelziffer deshalb hoch. Dies zeigen nicht zuletzt die Nachanalysen von den Olympischen Sommerspielen 2008 und 2012: Mehr als 100 Athleten wurden erst Jahre später erwischt – ein Offenbarungseid in Sachen sauberer Sport. Wer kann sich danach noch unbefangenen Wettkämpfe anschauen? Prominente Doper wie Marion Jones und Lance Armstrong wurden hundertfach getestet, ohne dass es je eine positive Probe von ihnen gab. Erst durch Hinweise und Kronzeugen konnten ihre jahrelangen Manipulationen aufgedeckt werden. Das gleiche gilt für die aktuellen Ermittlungen zum Staatsdoping in Russland: Wieder waren es Whistleblower, deren Informationen die Nachforschungen auslösten.

Es ist daher höchste Zeit, den Antidopingkampf völlig neu aufzustellen, Hinweisgebersysteme einzuführen und noch weitere Prinzipien und

Instrumente aus der Compliance zu übertragen.

Nötig ist ein risikobasierter Ansatz, der das gesamte Umfeld der Aktiven einbezieht. Die Anti-Doping-Agenturen national und international müssen ebenso wie die Labore unabhängig von Politik und Sport sein und strikten Kontrollen unterliegen. Effektive Ermittlungsteams – ein erstes (!) wurde vor wenigen Wochen als Reaktion auf die Probleme in Russland von der Welt-Anti-Doping-Agentur aufgestellt – sollten vor allem auch das Betreuungspersonal und die Führungskräfte in den Verbänden in den Blick nehmen. Erst wenn ein Verbandspräsident, der seine Organisation nicht optimal aufgestellt hat oder Hinweisen nicht nachgegangen ist, suspendiert werden kann, wird das Wegducken an der Spitze ein Ende haben. |

STRAFVERFOLGUNG

Schäuble will Spezialeinheit gegen Geldwäsche aufrüsten

Auch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovelle zur Korruptionsbekämpfung im November 2015 (siehe Scheinwerfer 70/2016) besteht in Deutschland akuter Handlungsbedarf bei Maßnahmen gegen Geldwäsche. Für die Bekämpfung der Korruption ist eine effektive Vorgehensweise gegen Geldwäsche ein wichtiger Faktor.

Im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung will Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble nun aufrüsten. Der Minister will dafür die bisher beim Bundeskriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (*Financial Intelligence Unit*,

FIU) zukünftig zum Zoll verlagern. Dieser untersteht – anders als das Bundeskriminalamt – dem Bundesfinanzministerium und fiel so in das Ressort des Ministers. Zum Erfolg führen soll dabei zugleich ein umfangreicher Ausbau der Einheit: Zum einen soll die Anzahl der FIU-Mitarbeiter von derzeit 25 zunächst verdoppelt und langfristig auf insgesamt 160 Mitarbeiter erhöht werden. Zum anderen sollen in der Einheit Verdachtsmeldungen zukünftig nicht mehr nur entgegengenommen, sondern intensiver geprüft und mit eigenen Erkenntnissen und Informationen verschiedener nationaler und internationaler Behörden abgeglichen werden. Im Ergebnis sollen dann nur tatsächlich relevante Fälle

an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet werden. Schäuble verspricht sich davon eine deutliche Steigerung der Effektivität der Strafverfolgung. Durch eine Stärkung im Analysebereich soll die Zentralstelle zudem künftig vermehrt präventiv tätig werden und frühzeitig neue Methoden der Geldwäsche identifizieren.

Durch den Ressortwechsel erhofft sich der Finanzminister zudem eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Die Verlagerung zum Zoll entspreche der Organisationsform in der weit überwiegenden Zahl der rund 100 weltweit bestehenden ähnlichen Einheiten für Geldwäscheermittlungen.

jk |

Transparency Deutschland begrüßt Gesetzentwurf zur Vermögensabschöpfung

Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Gesetzentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung erfüllt die von Transparency Deutschland geforderten Kriterien. In einer Stellungnahme begrüßt Transparency die Verbesserung der Opferentschädigung und die erweiterten Möglichkeiten der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, sieht aber auch noch Verbesserungspotenzial. Zukünftig soll illegal erworbenes Ver-

mögen zwingend eingezogen werden. Die Einziehung soll auch auf alle rechtswidrigen Taten erweitert werden, die zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können. Das betrifft insbesondere alle Fälle von Korruption und Geldwäsche. Vermögen unklarer Herkunft kann auch dann eingezogen werden, wenn eine konkrete Straftat zwar nicht nachgewiesen werden kann, aber kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass das Vermögen aus einer Straftat kommt. Für die Korruptionsbekämpfung ist zudem die Einführung des Bruttoprinzips relevant. Damit können Täter Aufwendungen für

die Tat nicht mehr von den abgeschöpften Vermögenswerten abziehen. Gerade bei Korruptionsfällen können solche Aufwendungen erheblich sein.

Allerdings kritisiert Transparency Deutschland, dass der Entwurf keine Vereinfachung der Rechtslage zur Vermögensabschöpfung bietet und mahnt die Ausräumung von Unklarheiten an. Die personelle Ausstattung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sei zu verbessern, da eine erfolgreiche Umsetzung der Reform zu einem erheblichen Mehraufwand führe, so Transparency.

mm |

GESUNDHEIT

Transparenzinitiative der Pharmaindustrie mit Schwächen

Erstmalig haben in Deutschland 54 Pharmakonzerne veröffentlicht, wieviel Geld an Ärzte geflossen ist. Ende Juni gaben der Verband Forschender Arzneimittelhersteller (vfa) und die von ihm gegründete Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e. V. (FSA) bekannt, dass 2015 insgesamt 575 Millionen Euro an geldwerten Leistungen gezahlt wurden. Davon gingen 366 Millionen Euro an Ärzte und medizini-

sche Einrichtungen für klinische Studien und Anwendungsbeobachtungen, 119 Millionen waren für Vortragshonorare und Fortbildungen bestimmt. Insgesamt 90 Millionen entfielen auf Sponsoring.

Allerdings hat die Initiative erhebliche Transparenzdefizite. Ärzte können aus Datenschutzgründen einer Veröffentlichung der an sie geleisteten Zahlungen widersprechen.

Nur ein knappes Drittel von den insgesamt mehr als 71.000 Ärzten hat der Veröffentlichung zugestimmt. Außerdem werden die



Foto: Andreas Morlok / pixelio.de

Zuwendungen in zusammengefasster Form und nur durch Links zu den Dokumenten der beteiligten Firmen dargestellt. Aussagen, welches Pharmaunternehmen Zahlungen in welcher Höhe und an welchen Arzt geleistet hat, lassen sich daraus nur sehr aufwendig ableiten. Dieses Defizit haben *Spiegel Online* und das Recherchezentrum *Correctiv* mit einer öffentlich zugäng-

lichen Datenbank beseitigt. Auch hier sind Einschränkungen zu beobachten: Nur etwas mehr als 20.000 Ärzte haben teilgenommen, und die 54 beteiligten Unternehmen repräsentieren allenfalls drei Viertel des deutschen Pharmamarktes. Wenn der eigene Arzt auf der interaktiven Karte oder in der Datenbank nicht gefunden wird, hat er entweder keinerlei Zuwendungen

erhalten oder er hat eine Veröffentlichung abgelehnt. Ärzte, die offen mit Zahlungen der Pharmaunternehmen umgehen, haben einen wichtigen Schritt zu tatsächlicher Transparenz geleistet. Wie der Weg dahin aussehen könnte, zeigen die USA mit dem seit 2013 gesetzlich verpflichtenden *Physician Payment Sunshine Act*. *cd* |

Apothekerverband gibt sich Compliance-Richtlinien

Die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände hat sich erstmals Compliance-Richtlinien gegeben. Die Richtlinien betreffen die hauptamtlichen Beschäftigten, die ehrenamtlichen Mitglieder und die Tochterunternehmen der Bundesvereinigung. Als Zusammenschluss aller Landesapothekerkammern und Landesapothekerverbände erwartet die Bundesvereinigung,

dass sich auch die Mitgliedsverbände an die neuen Regeln halten und sie für verbindlich erklären.

Die Apotheker verpflichten sich nach den neuen Regeln unter anderem, Gesetze und Normen zu achten und sich an allgemeingültigen ethischen Werten wie Rechtschaffenheit, Integrität und Menschenwürde zu orientieren. Jede Form der Bestechung und Korruption wird abgelehnt. Neben den veröffentlichten Regelungen gibt es weitere interne Regeln für die Annahme

von Geschenken, für Reisekosten und Sponsoring-Richtlinien. Diese sollen allerdings nicht veröffentlicht werden. Die Richtlinien sind eine Reaktion auf die Affäre um den ehemaligen Pressesprecher des Bundesverbandes. Er soll während seiner Amtszeit einem Computerspezialisten im Bundesgesundheitsministerium Geld bezahlt haben, um an vertrauliche Informationen zu gelangen. *mm* |

Medizinische Richtlinien: Transparency Deutschland fordert gesetzliche Basis

Die Neutralität von Autoren medizinischer Richtlinien ist gefährdet. Eine im August veröffentlichte Studie von Transparency Deutschland kritisiert, dass es bisher keine gesetzliche Regelung hinsichtlich des Verfassens medizinischer Bestimmungen gebe. Zudem werden die Sachverständigen häufig nicht ausreichend und nicht unabhängig kontrolliert. Die Konsequenz: Trotz freiwilliger Selbstkontrolle sind die herkömmlichen Leitlinien anfällig für Einflussnahme verschiedener Interessengruppen wie Pharmaunternehmen oder Medizinprodukteherstellern. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle, sondern um ein strukturelles Problem. „Durch mangelnde Regulierung und fehlende Transparenz entstehen Einfallstore für Korruption“, betont Professor Christoph Stein, Autor der Studie und Mitglied der Transparency-Arbeitsgruppe Gesundheit. Nicht zuletzt leidet darunter das Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient.



Transparency fordert daher, die Richtlinien auf eine gesetzliche Basis zu stellen, um ihnen mehr Effizienz zu verleihen. Dabei sei es sinnvoll, die Bestimmungen gemeinsam mit der ärztlichen Qualitätssicherung zu erarbeiten. Ein unabhängiges Expertengremium, finanziert aus Bundesmitteln, sollte für die Richtlinie verantwortlich sein und Sachverständige sollen nicht mehr wie bisher ehrenamtlich arbeiten, so die Forderung.

Medizinische Leitlinien fungieren als Handlungsempfehlungen für Heilberufe wie Ärzte und Pflegekräfte. Die von Transparency formulierten Maßnahmen wären eine deutliche Verbesserung der Patientenversorgung und Orientierung für medizinische Entscheidungsträger. *ds* |

Die Studie ist abrufbar auf www.transparency.de

INTERNATIONALES

Betrug und Korruption bei den Vereinten Nationen: Bericht empfiehlt mehr Prävention

Wie steht es seit dem Öl-für-Lebensmittel-Skandal aus dem Jahr 2004 um die Betrugsbekämpfung bei den Vereinten Nationen? Ein Bericht der Gemeinsamen Inspektionseinheit (UN-JIU) legt den Finger in die Wunde. Der Befund: Einige UN-Entwicklungsorganisationen verdrängen ihre Probleme mit Betrug nach wie vor. Das Ergebnis hat für einiges Aufsehen gesorgt.

Über ein Jahr lang haben die Inspektoren George Bartsiotas und Gopinathan Achamkulangare im Auftrag der Inspektionseinheit auf Basis von zahlreichen Dokumenten, Interviews und einer Onlinebefragung von mehr als 15.000 UN-Bediensteten eine Fülle von Informationen zusammengetragen. Ihre Analyse wurde im Frühjahr veröffentlicht. Stoßrichtung der Empfehlungen ist eine bessere Verzahnung der verschiedenen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung und insbesondere eine bessere Balance von Vorbeugung und Aufklärung.

Die UN-JIU ist ein internes Kontrollorgan der Vereinten Nationen. Sie setzt sich mit systemweiten Überprüfungen zur Verbesserung von Management und Verwaltung innerhalb der Vereinten Nationen ein. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den verschiedenen Entwicklungsorganisationen; etwa der

Weltgesundheitsorganisation oder dem Welternährungsprogramm. Jährlich werden hier rund 28 Milliarden US-Dollar (2014) umgesetzt. Damit ist die Entwicklungszusammenarbeit gegenüber der Friedenssicherung (rund acht Milliarden) oder der Norm- und Standardsetzung (rund zehn Milliarden) die wichtigste Säule der UN-Arbeit. Naturgemäß lässt sich das Ausmaß von Betrugsfällen schwierig einschätzen. Die Vereinten Nationen sind hier keine Ausnahme. Zudem liegt eine einheitliche Definition des Tatbestands bisher

Mit der Wahl eines neuen UN-Generalsekretärs Ende 2016 gäbe es Gelegenheit, in eine effizientere und vor Betrug besser geschützte UN-Verwaltung zu investieren.

nicht vor. Ein wichtiger Indikator sind die in Geschäftsberichten aufgeführten finanziellen Verluste enthüllter Betrugsfälle. Mit einer Größenordnung von rund 0,03 Prozent des Gesamtumsatzes schneiden die UN hier ungewöhnlich niedrig ab. Schätzungen zufolge liegt die Zahl im Privatsektor bei durchschnittlichen ein bis fünf Prozent. Dem Bericht zufolge deutet das auf Untererfassung oder eine geringe Aufdeckungsquote hin. Erschwerend kommt hinzu, dass die UN-Organisationen meist in schwierigerem Umfeld agieren, etwa wenn es um Nothilfein-

sätze oder Krisenländer mit schwachen Verwaltungsstrukturen geht.

In ihrem Bericht geben die Inspektoren den Aufsichtsräten und UN-Mitgliedsstaaten insgesamt 16 Empfehlungen. Hierzu zählen insbesondere klarere Zuständigkeiten auf der Grundlage von Anti-Betrugsstrategien, gezielte Sensibilisierungskampagnen und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter, regelmäßige Risikoeinschätzungen für die Organisationen, die Stärkung vorhandener Kontrollsysteme, sowie automatisierte Kontrollen und „data mining“ zur gezielten Suche nach Betrugsfällen. Die Arbeit der Anlaufstellen für anonyme Hinweisgeber wird ausdrücklich gelobt. Gleichzeitig besteht auch hier noch Verbesserungspotential, etwa was den Zugang (zum Beispiel eine mehrsprachige 24-Stunden-Hotline) oder den Schutz vor Vergeltung betrifft.

Die Vereinten Nationen sind für die Bewältigung globaler Probleme im 21. Jahrhundert unabdingbar. Angesichts ihrer Befunde sorgen sich die Autoren allerdings um die zukünftige Reputation und Leistungsfähigkeit der UN-Organisationen. Der Bericht bietet eine ausgezeichnete Grundlage, die UN-Verwaltungsstrukturen nachhaltig zu stärken. Mit der Wahl eines neuen UN-Generalsekretärs Ende 2016 gäbe es schließlich ein politisches Momentum, um in eine effizientere und vor Betrug besser geschützte UN-Verwaltung zu investieren. Der Ball liegt nun bei den Mitgliedsstaaten.

Der Bericht „Betrugsprävention, -aufdeckung und -bekämpfung im System der Vereinten Nationen“ ist abrufbar unter unjiu.org. |

Timo Mahn hat als Mitarbeiter des UN-Sekretariats die JIU-Inspektoren bei ihrer Arbeit an dem genannten Bericht unterstützt. Seit Juli 2016 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Entwicklungspolitik (DIE) in Bonn in einem Projekt zur Rechenschaftspflicht für die Umsetzung der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung.



Die „Ahnenreihe der UN-Generalsekretäre“

Urteil des Supreme Court könnte künftig die Anklage von Korruptionfällen in USA erschweren

Von Daniel Heilmann

Der Oberste Gerichtshof der USA hat durch die enge Auslegung des Begriffs der Dienstaussübung die Verfolgung von potentiellen Korruptionfällen erschwert. In seinem Urteil *McDonnell vs. United States* vom 27. Juni 2016 hob der Supreme Court die Verurteilung des früheren Gouverneurs von Virginia Bob McDonnell wegen Korruption aus den Vorinstanzen auf.

McDonnell hatte von einem befreundeten Geschäftsmann Geschenke im Wert von rund 175.000 Dollar im Gegenzug für Gefälligkeiten angenommen. Er hatte unter anderem Treffen des Geschäftsmanns Jonnie Williams mit anderen Staatsbediensteten arrangiert und Empfänge in der Gouverneursvilla veranstaltet, um Williams Firma zu bewerben. Im Gegenzug wurden McDonnell und dessen Frau mehrere Kredite gewährt und Williams beteiligte sich mit 15.000 Dollar an den Kosten der Hochzeitsfeierlichkeiten von McDonnells Tochter. Die Annahme der finanziellen Geschenke war nach dem Recht des Staates Virginia zum Zeitpunkt der Tat legal. Zur Entscheidung stand aber die Frage, ob das Vermitteln von Kontakten, Arrangieren von Treffen und Veranstalten von Empfängen offizielle Diensthandlungen waren, welche mit dem Zweck verbunden waren, dem Geschäftsmann Williams Zugang zu Amtsträgern zu verschaffen, um ihm letztlich die Erlangung offizieller Gütesiegel für seine Produkte zu erleichtern.

Der Supreme Court stellte fest, dass für eine Verurteilung wegen Korruption eine Diensthandlung („official act“) vorliegen müsse. Das Organisieren von Treffen oder die Vermittlung des Kontakts zu Staatsbediensteten sei für sich genommen keine offizielle Handlung. Eine Diensthandlung im Sinne des Korruptionsgesetzes ist laut Supreme Court mit der Ausübung staatlicher Macht, zum Beispiel im Rahmen von Gerichtsverfahren oder Verwaltungsakten, verbunden. Gouverneur McDonnell hätte somit zumindest Anweisungen in Hinsicht auf konkrete Entscheidungen geben müssen. Da McDonnell dies nicht tat, war seine Verurteilung zu einer zweijährigen Haftstrafe wegen Korruption nach einstimmiger Ansicht der Richter verfassungswidrig. Der Supreme Court begründete dies auch mit dem Hinweis, dass andernfalls das Verhalten von Politikern – zu dem regelmäßiges Netzwerken und Kontaktvermittlung gehört – generell kriminalisiert würde.

Ob das Urteil in Deutschland ähnlich ausgefallen wäre ist fraglich. Gemäß Paragraph 331 StGB ist die Annahme eines Vorteils für die Dienstaussübung strafbar. Selbst Geschenke oder finanzielle Vorteile, die nur das allgemeine Wohlwollen von Seiten eines Beamten fördern, sollen („Klimapflege“) können eine Korruptionsstrafbarkeit begründen. Nach deutscher Rechtsprechung zählt zur Dienstaussübung jede Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Es muss sich um eine Betätigung handeln, die vom Amtsträger nur aufgrund seines Amtes vorgenommen werden kann. Ausreichend ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aber, wenn unter den Beteiligten Einigkeit besteht, dass der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs oder Kreises von Lebensbeziehungen nach einer gewissen Richtung hin tätig werden soll. Der Begriff der Dienstaussübung wird von der Rechtsprechung insgesamt weit ausgelegt.

Da McDonnell die Kontakte zu Staatsbediensteten aufgrund seiner Position als Gouverneur bereitstellte (gleiches gilt für die Empfänge in seiner Dienstvilla) wäre wohl davon auszugehen, dass nach deutschem Recht eine Verknüpfung von finanziellem Vorteil und Diensthandlung gemäß Paragraph 331 StGB gegeben wäre. Auch in den USA wurde das Urteil des Supreme Court und die enge Auslegung des Diensthandlungsbegriffs scharf kritisiert. Für den Kampf gegen korrupte Politiker stellt das Urteil jedenfalls einen Rückschlag dar.

An dieser Stelle werden wir Sie in Zukunft regelmäßig über interessante Gerichtsurteile im Zusammenhang mit Korruption, Transparenz und Informationsfreiheit informieren. Ihre Scheinwerfer-Redaktion

Dr. Daniel Heilmann ist Völkerrechtler und Mitglied der Arbeitsgruppe Internationale Vereinbarungen. Zuletzt hat er als Berater für Gesetzgebungsfragen am kambodschanischen Parlament gearbeitet.

Interview mit dem Antikorruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge



Was sind Ihre Aufgaben und Rechte als Antikorruptionsbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein?

Die 2007 eingerichtete Funktion des ehrenamtlich tätigen Antikorruptionsbeauftragten wurde als zentrale Kontaktstelle und als ergänzende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung geschaffen. Bürger können sich an mich wenden, wenn sie von Verdachtsfällen in Firmen, Betrieben, Organisationen oder Verwaltungen wissen, sich aber nicht trauen, ihre Vermutung unmittelbar der Polizei oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Häufig möchten diese Menschen vertraulich als Hinweisgeber zur Verfügung stehen. In diesen Fällen kann ich als unabhängiger Ansprechpartner und Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgebern, Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden helfen.

Können solche Hinweisgeber anonym bleiben?

Ich bin zur Verschwiegenheit verpflichtet und unterliege nicht dem Strafverfolgungszwang. Dritten gegenüber behandle ich Hinweise vertraulich. Dies gilt auch für Namen der Hinweisgeber. Diese können sich deshalb auch in anonymer Form, etwa telefonisch, schriftlich oder per Mail an mich wenden. Als Antikorruptionsbeauftragter unterliege ich keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Ich entscheide selbständig nach pflichtgemäßer Prüfung, ob ich den Sachverhalt an die zuständige Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde weiter leite. Im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden besteht die Verschwiegenheitspflicht für mich allerdings nicht.

Welche Qualifikation bringen Sie für diese Aufgabe mit?

Als gelernter Kriminalbeamter mit über 40jähriger Erfahrung, davon über 30 Jahre in Führungsfunktionen, war ich die letzten elf Jahren meiner Dienstzeit als Leiter des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein tätig. Die Thematik „Strategische und Konzeptionelle Bekämpfung der Korruption“ war seit Ende der 90er Jahre ein vorrangiges gemeinsames Thema des Generalstaatsanwalts und des Landeskriminalamtes. Dies führte im Jahre 2002 zur Einrichtung der bundesweit einzigartigen zentralen Bekämpfungszuständigkeit der sogenannten „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption von Landeskriminalamt und der zentral für das Land Schleswig-Holstein zuständigen Staatsanwaltschaft Kiel“.

Wer wendet sich an Sie und warum? Was passiert mit den Informationen, die Sie erhalten?

Jede Person kann sich bei einem Korruptionsverdacht oder entsprechender Vermutung an mich wenden. Insbesondere bei telefonischen oder persönlichen Kontakten kann so die Hemmschwelle überwunden und der Sachverhalt ergänzend hinterfragt werden. Oft hilft bereits das vertrauensvolle oder anonyme Gespräch, um die Vermutung oder Einschätzung des Hinweisgebers zu erhärten oder zu entkräften. Durch die Übermittlung ergänzender Unterlagen können Sachverhalte verifiziert und belegt werden.

Mit welchen Institutionen arbeiten Sie zusammen und wie kann man sich diese Zusammenarbeit vorstellen?

Der Antikorruptionsbeauftragte ist in seiner Funktion als Leiter der Kontaktstelle zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption ein assoziierter Teil des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten. Durch regelmäßige Arbeitsgruppensitzungen mit anderen Ressorts der Landesregierung werden insbesondere übergreifende Themenstellungen der Korruptionsprävention behandelt und Vorschläge für einheitliche Regelungen erarbeitet.

Daneben bin ich im Arbeitsfeld der Hinweisaufnahme und -bearbeitung der ständige Partner der für die Strafverfolgung von Fällen struktureller Korruption zentral zuständigen „Ermittlungsgruppe Korruption“ von Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt in Kiel. Diese Zusammenarbeit verläuft seit Jahren sehr erfolgreich, eng und vertrauensvoll.

Welchen Nutzen zieht das Land Schleswig-Holstein und ziehen Sie aus der Mitgliedschaft bei Transparency?

Aus Sicht des Antikorruptionsbeauftragten kann ich dazu sagen: Wir erhalten auf diese Weise Informationen über Entwicklungen zu aktuellen rechtlichen, strukturellen und politischen Themenstellungen im Zusammenhang mit Korruption. Wir arbeiten in verschiedenen Arbeitsgruppen von Transparency mit, etwa beim Thema Whistleblower, und nehmen an Fortbildungsveranstaltungen und Strafverfolgungskonferenzen teil. Sehr wertvoll ist für uns der Erfahrungsaustausch auf nationaler wie internationaler Ebene.

Die Fragen stellte Ulrike Löhr.

Wenn der *Tone from the Top* aus dem Vatikan kommt

Die Transparency-Arbeitsgruppe Kirchliche Zusammenarbeit bringt in Mannheim Fachleute zum Erfahrungsaustausch zusammen

Von Caro Glandorf



Nicht bei allen Fragen der Korruptionsbekämpfung lohnt es sich, in der Schweiz nach vorbildlichen Lösungen zu suchen. Doch mit seinem alljährlichen Begegnungstreffen für Fachkräfte von Hilfswerken der Entwicklungszusammenarbeit („Practitioners’ Circle“)

hat das schweizerische Chapter von Transparency ein Modell etabliert, dessen Adaption für den deutschen Kontext unserer Arbeitsgruppe Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit lohnend schien.

Im Rahmen einer eintägigen Veranstaltung tauschten sich in vertraulichem Rahmen jene Fachleute der deutschen kirchlichen Hilfswerke aus, die mit der Prävention und Bearbeitung von Korruptionsfällen betraut sind – also die Arbeits- und Leitungsebenen der Abteilungen für Compliance, Qualitätskontrolle, Controlling und Finanzen, Verfahrenssicherung und so weiter. Ziele sind gegenseitige Beratung, Erkenntnisaustausch und – langfristig – Entwicklung gemeinsamer Standards für den Umgang mit problematischen Fällen und deren Prävention.

Als Impuls diente ein Vortrag zum Thema Kommunikationsstrategien bei Korruptionsverdacht und zu einem daran orientierten Zuschnitt von vertieften Audits. Dabei wurde versucht, aus Habermas’ Theorie des kommunikativen Handelns Empfehlungen für die Arbeit mit Korruptionsfällen (aus Sicht der Prüfer oder Auftraggeber) zu gewinnen. Wie intensiv muss, vor allem im interkulturellen Setting der Entwicklungszusammenarbeit, über Regeln kommuniziert werden, oder leiten diese sich aus dem Handeln ab? Wann sollte man im Verdachtsfall aktiv werden und eine Sonderprüfung einleiten? Sollte diese „Aktionsschwelle“ kodifiziert werden? Wie vermeidet man eine Organisationskultur des Alarmismus? Diese Fragen kamen auf und dienten als Grundlage einer vertieften Diskussion.

Im zweiten Teil der Veranstaltung wurden in kleineren Gruppen anonymisierte Korruptionsfälle vorgestellt und nach den Leitfragen diskutiert: Welche Verfahrensweisen und Prozesse sind den Fällen angemessen? Kann nach einem Korruptionsfall die Zusammenarbeit mit den Organi-

sationen vor Ort fortgesetzt werden? Falls ja, unter welchen Bedingungen? Eine Besonderheit ist bei diesen Fragen der spezielle, kirchliche Kontext, der seine eigenen Chancen und Risiken birgt. So kann es strategisch klüger sein, an moralische Instanzen zu appellieren statt Rechtsmittel in einem fremden Land einzulegen – also zum Beispiel veruntreute Gelder von den Partnern vor Ort zurückzufordern. Gleichzeitig spielen die Gebote der Nächstenliebe und der Barmherzigkeit eine herausgehobene Rolle, und die Zusammenarbeit mit den Partnern vor Ort ist oft sehr langfristig. Ist diese starke Werteorientierung, die die Zivilgesellschaft immer wieder vom privaten Sektor einfordert, wirklich so wirksam in der Korruptionsprävention? Wie verhindert man, dass diese Werte als Vorwand dienen, Kritik gar nicht erst aufkommen zu lassen und Missstände sanktionslos zu akzeptieren? Ist der vielzitierte *Tone from the Top* – also die gelebte Organisationskultur in den Führungsetagen – auch im kirchlichen Kontext entscheidend? Diese Praktiker-Runde soll von nun an regelmäßig stattfinden und die Erkenntnisse dokumentiert und systematisch aufbereitet werden.

Hinweis: Die Arbeitsgruppe Kirchliche Entwicklungszusammenarbeit von Transparency Deutschland ist offen für Menschen, die Erfahrungen aus der Entwicklungszusammenarbeit im kirchlichen Kontext mitbringen und den Austausch in diesem Sektor weiter gestalten möchten. Bei Fragen steht die Leiterin der Arbeitsgruppe Sonja Grolig (sgrolig@transparency.de) zur Verfügung.

Caro Glandorf ist Referentin in der Geschäftsstelle von Transparency Deutschland.

Transparency Litauen schult nächste Generation junger Aktivisten

Von Marina Popzov



Die Teilnehmer der Transparency International School of Integrity in Vilnius mit Litauens Präsidentin Dalia Grybauskaitė.

Schon seit sieben Jahren organisiert das litauische Chapter von Transparency die „Transparency International School of Integrity“. Die einwöchige Seminarreihe vermittelt jungen Aktivisten und Aktivistinnen die nötigen Kenntnisse, Motivation und Fähigkeiten im Kampf gegen Korruption. Was als kleine regionale Veranstaltung begann, ist inzwischen zu einem hochkarätig besetzten internationalen Event angewachsen. Anfang Juli kamen rund 110 Teilnehmer aus über 60 Ländern in die litauische Hauptstadt Vilnius. Teilnehmen konnte, wer unter 35 Jahren war und erfolgreich den Auswahlprozess durchlaufen hatte, bei dem es vor allem auf persönliche Motivation und Interesse an Korruptionsbekämpfung ankam. Die Vielfalt der Teilnehmer spiegelte sich nicht nur in der Herkunft, sondern auch bei Werdegang und Betätigungsfeld wieder. So bot sich eine einzigartige und sehr spannende Grundlage für Debatten und Zusammenarbeit. Die Referenten deckten ebenfalls eine große Bandbreite an Themen ab. Dar-

unter Gründungsmitglied Frank Vogel, der auf Entstehung und Wachstum von Transparency International in den vergangenen 20 Jahren zurückblickte. Geschäftsführer Cobus de Swardt machte die Herausforderungen deutlich, welche Transparency International als globale Nichtregierungsorganisation im Zeitalter der sozialen Medien erlebt, und Mark Pyman vom „TI Defense & Security Program“ berichtete über Mittel zur Korruptionsbekämpfung im Verteidigungssektor. Prominente Vorträge kamen auch von außen – darunter von Litauens Präsidentin Dalia Grybauskaitė, von dem italienischen Whistleblower Andrea Franzoso und vielen weiteren. Neben dem offiziellen Programm bot ein zusätzliches kulturelles Unterhaltungsprogramm mit Stadtführung, Ausflügen sowie Sport- und Kunstfestival vielfältige Gelegenheit, das Gastland und die anderen Gäste näher kennenzulernen. Nach einer vollbepackten und intensiven Woche kehrten die Teilneh-

mer übermüdet, aber voller neuer Ideen, Kontakte und Motivation zurück. Um diesen Moment zu nutzen, bietet die *School of Integrity* im Anschluss die Möglichkeit, im Rahmen eines Wettbewerbs Ideen und Projekte einzureichen, die vom *International Anti-Corruption Conference Grant* finanzielle Unterstützung erhalten können.

Insgesamt ist die *School of Integrity* von Transparency International eine sehr bereichernde Erfahrung, die ich persönlich auch allen jungen Mitgliedern von Transparency Deutschland sehr empfehlen kann. Neben dem litauischen Chapter werden ähnliche Programme auch von den Chapters in Portugal, Russland, Kambodscha, Papua Neuguinea und Vietnam angeboten. Bewerben lohnt sich!

Mehr Infos zur *School of Integrity* finden Sie unter <http://transparencyschool.org> und zu anderen Programmen unter: <http://transparencyschool.org/other-schools/>

Vorstellung nationaler Chapter: Transparency International Japan

*Interview mit Aki Wakabayashi, Vorstandsvorsitzende
Transparency International Japan*



Was hat Sie persönlich motiviert, sich gegen Korruption zu engagieren?

Nach meinem Hochschulabschluss habe ich in einem staatlichen Forschungsinstitut zum Themenfeld der Arbeitslosigkeit gearbeitet. Unter dem Deckmantel „Arbeitslosigkeit verhindern“ wurden in dem Institut viele Steuergelder verschwendet. Der Institutsleiter hat monatlich sogenannte Forschungsreisen ins Ausland mit seiner Lieblingsmitarbeiterin getätigt. Dabei ist er in der Ersten Klasse geflogen und hat in Fünf-Sterne Hotelsuites übernachtet. Ich habe die Missstände öffentlich gemacht und über einen großen Zeitungsverlag ein Buch veröffentlicht. Zu dieser Zeit fand ein Whistleblower-Seminar statt. Ich trat in Kontakt mit dem Vortragenden und wurde Mitglied von Transparency Japan.

Wann wurde Transparency Japan gegründet?

Seit dem Jahr 2000 bestand bereits ein Forum zum Meinungsaustausch über Korruptionsprobleme. Transparency Japan wurde 2005 offiziell gegründet.

Wie finanziert sich Transparency Japan?

Die Hauptverwaltung ist für die Mittelanwerbung für die Antikorruptions-Projekte verantwortlich und finanziert sich auch selbst durch diese Einnahmequelle. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben und wir erhalten finanzielle Unterstützung durch die britische Botschaft. Außerdem gibt es Hilfgelder für die Dozenten und Ausbilder, die in Unternehmen für den Bereich Corporate Governance eingesetzt werden. Alle Vorstandsvorsitzenden sind ehrenamtliche Mitarbeiter. Ich selbst bin Journalistin und zwei weitere Vorstandsvorsitzende sind als Anwälte tätig. Wir gehen alle einem Hauptberuf nach.

Transparency Japan:	Gegründet 2005 als Non-Profit-Organisation
Einkünfte 2015:	1,83 Millionen Yen (16.161 Euro)
Mitgliederzahl:	5 Vorstandsmitglieder, 46 Mitglieder

Welche Ursachen sehen Sie für die zahlreichen Korruptionsskandale in Japan?

In Japan benötigt man bei politischen Wahlen sehr viel Geld. Fundraising ist notwendig, für Abgeordnete der Regierungs- und der Oppositionsparteien. Die Geschäftsführer von Unternehmen, Gewerkschaften und religiösen Gruppen weisen ihre Untergebenen häufig an, bestimmte Gruppen zu wählen. In diesem Zusammenhang fließen viele Schmiergelder. Dabei ist der Nachweis von Bestechung schwierig. Wo kein Whistleblower ist, können Vorfälle nicht aufgedeckt werden. Da im Zweifelsfall für den Angeklagten entschieden wird, reicht eine geringe Schuld nicht für eine Verurteilung aus. In der Politik und aktuell bei den Olympischen Spielen sind es Politiker und Beamte, die in Steueraffären und Korruptionsskandale verstrickt sind. Der Ursprung der Problematik ist das grundsätzliche, undurchsichtige Vorgehen dieser Gruppen zum Beispiel beim Vergabewesen und politischen Entscheidungsprozessen.

Die Medien stehen in Japan in der Verantwortung, Korruptionsfälle aufzudecken. Es gibt keine so starke Präsenz von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie in Deutschland. Transparency Japan nimmt zudem nicht an Demonstrationen teil. Jedoch kommt es jetzt immer häufiger vor, dass japanische Unternehmen für Bestechungsversuche im Ausland große Entschädigungen zahlen müssen. Die Unternehmensanfragen an Transparency Japan zu weltweiten Compliance-Informationen haben sich daher erhöht.

An welchem Projekt arbeitet Transparency Japan derzeit?

Aktuell soll die Transparenz des japanischen Verteidigungsministeriums und der Rüstungsindustrie erhöht werden.

Was ist die Strategie von Transparency Japan, um Korruptionsskandale aufzudecken?

Die großen Organisationen verfügen über eigene Compliance-Abteilungen. Sie sind auch bereit, die Transparenz im Unternehmen zu erhöhen und ihren Rechenschaftspflichten nachzukommen. Der Ansatz von Transparency Japan besteht darin, Informationen und Erfahrungen zur Unterstützung anzubieten. Als Journalistin weiß ich auch, wie wichtig es ist, dass Whistleblowern Kanäle zur Verfügung gestellt werden, Informationen an die Medien zu übermitteln.

Die Fragen stellte Lukas Gawor.

Tōkyō, Shinjuku

Einführungsseminar über den Dächern Düsseldorfs

von Moritz Boltz

Was ist Korruption? Mit dieser Frage setzen sich die Teilnehmer auf dem Einführungsseminar im Stadttor in Düsseldorf am 3. September auseinander. Nach Begrüßung durch das Vorstandsmitglied Christian Lantermann stellte die Regionalgruppenleiterin Karin Holloch in kurzen Rollenspielen verschiedene Szenarien vor, über die dann lebhaft diskutiert wurde. Ist ein angebotener Kaffee schon Korruption oder ein Akt der Höflichkeit? Wie sieht es mit einer kleinen Spende für die Jugendarbeit des Sportvereins aus, die der Anbahnung eines Sponsoring dienen soll?

Nach dieser Einführung war es an der Geschäftsführerin Anna-Maija Mertens und dem Referenten Moritz Boltz die Strukturen und Arbeitsweise von Transparency Deutschland vorzustellen. Wie ist der Verein aufgestellt und wo kann man sich engagieren? Wie arbeiten die verschiedenen Vereinsgremien zusammen? Mit Hilfe von

Beispielen wie der Karenzzeitregelung wurde gezeigt, wie Transparency Deutschland mit verschiedenen Instrumenten einen politischen Prozess über Jahre hinweg begleitet.

Bevor die Teilnehmer in die Kaffeepause gingen und Kuchen in den Räumlichkeiten im 18. Stock genießen konnten, stellte Jan Tibor Lelley die Regionalgruppe Ruhrgebiet-Westfalen vor. Dabei ging es um Aktivitäten und Arbeitsweise der Regionalgruppe. In einer anschließenden Diskussion wurden Mitarbeitsmöglichkeiten vorgestellt und potentielle Aktivitäten gemeinsam debattiert.

Am Schluss des Einführungsseminars wurde es fachlich anspruchsvoll. Christian Heuking, Leiter der Arbeitsgruppe Vergabe, informierte in einem lebhaften Vortrag über die Arbeit sei-



Regionalgruppenleiterin Karin Holloch und Regionalgruppenleiter Jan Tibor Lelley nehmen das Feedback der Teilnehmer entgegen.

ner Arbeitsgruppe. Ausgehend von der Frage „Was machen wir nicht?“, beleuchtete er Korruption als Problem bei der Vergabe von Aufträgen durch Verwaltung und Wirtschaft. Welche Maßnahmen der Korruptionsprävention sind wirksam? Mit großem Sachverstand erläuterte der Rechtsanwalt, warum sich Transparency Deutschland zum Beispiel für den Vorrang des offenen Verfahrens bei öffentlichen Ausschreibungen einsetzt.

IMPRESSUM

Herausgeber: Transparency International Deutschland e.V.
Verantwortlich: Dr. Christian Lantermann
Kontakt: office@transparency.de

Redaktion: redaktion@transparency.de
Redaktionsleitung: Dr. Heike Mayer
Redaktionsteam: Dr. Christa Dürr (cd), Lukas Gawor (lg), Julia Klawitter (jk), Martin Lycko (ml), Moritz Mannschreck (mm), Dr. Heike Mayer (hm), Anja Schöne (as), Sylvia Schwab (ssc), Dorte Siegmund (ds), Lena Thomsen (lt)
Editorial: Dr. Christian Lantermann (verantwortlich)
Themenschwerpunkt dieser Ausgabe: Dr. Heike Mayer
Nachrichten, Berichte, Kurzmeldungen: Anja Schöne (verantwortlich)
Über Transparency: Dr. Heike Mayer (verantwortlich)
Bundesländer im Vergleich: Lukas Gawor (verantwortlich)
Rezensionen: Paula Haufe (verantwortlich)


Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 26.9.2016
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 7.2.2017


Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44 · 10119 Berlin
Tel: 030/ 5498 98-0 · Fax: 030/ 5498 98-22
Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

ISSN (Print): 2364-5024
ISSN (Internet): 2364-5016


Layout: Julia Bartsch
Druck: Umweltdruckerei Hannover
Papier: Circle Matt White, 100% Recyclingpapier
Auflage: 1.800
Verbreitungsweise: unentgeltlich

Stärken Sie die Koalition gegen Korruption durch Ihren Förderbeitrag oder Ihre Spende!
GLS Bank · BIC: GENO DE M 1 GLS ·
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00

 Besuchen Sie uns bei Facebook!
www.facebook.com/TransparencyDeutschland

 Folgen Sie uns bei Twitter!
[@transparency_de](https://twitter.com/transparency_de)

 Kennen Sie schon unseren Podcast?

 Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers / der Verfasserin wieder.

BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Thüringen



Politik

Es existiert keine Karenzzeitregelung für Mitglieder der Landesregierung, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Tätigkeiten übernehmen, die einen Bezug zu ihrer früheren Tätigkeit haben. Abgeordnete des Thüringer Landtags sind seit 2015 verpflichtet, sämtliche Nebeneinkünfte dem Präsidenten des Landtags schriftlich anzuzeigen. Die Nebeneinkünfte werden in Stufen eingeordnet, wobei die erste Stufe 1.000 bis 3.500 Euro und die höchste Stufe bis zu 250.000 Euro pro Monat umfasst.

Verwaltung

Seit Oktober 2002 gilt eine Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung, die die folgenden Punkte festlegt: Antikorruptionsbeauftragte in allen obersten Landesbehörden, Personalrotation für Dienstposten mit besonderer Korruptionsgefahr, „strenger Maßstab“ für Nebentätigkeitsgenehmigungen und eine „dienstliche Verpflichtung“, konkreten Korruptionsverdacht in der Behörde zu melden. Die Vorschrift über das Annahmeverbot von Belohnungen oder Geschenken gilt in der Fassung vom September 2010. Seit 2010 werden dem Landtag zweijährig Berichte über Verwaltungssponsoring vorgelegt. Das im Koalitionsvertrag vom November 2014 angekündigte Antikorruptionsgesetz liegt noch nicht vor.

Informationsfreiheit

Im Dezember 2012 trat in Thüringen ein Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) in Kraft, das im August 2014 reformiert wurde. Der Zugang zu Informationen gemäß ThürIFG ist stark eingeschränkt. Die Ablehnung von Auskunftsbefehlen kann aus Gründen der Sicherheit, des Schutzes öffentlicher Belange, privater Interessen und des behördlichen Entscheidungsprozesses geschehen. Einfache Informationsauskünfte sind kostenfrei. Für komplexere Anfragen fallen Verwaltungskosten nach dem Kostendeckungsprinzip an. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Lutz Hasse hat im Januar 2016 den Entwurf für ein Transparenzgesetz vorgelegt. Der Koalitionsvertrag von Linken, SPD und Grünen sieht vor, das ThürIFG zu einem Transparenzgesetz weiterzuentwickeln. Der Thüringer Landtag hat der Landesregierung für die Ausarbeitung des Gesetzes eine Frist bis März 2017 gesetzt.

Vergabe

In Thüringen gibt es kein Korruptions- oder Vergaberegister, in dem Sperrungen und Gesetzesverstöße festgehalten werden.

Bevölkerung:	2,17 Millionen (Stand 31.12.2015)
Regierende Parteien:	Die Linke, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
Sitzverteilung im Landtag:	CDU (33), Die Linke (28), SPD (13), AfD (8), Bündnis 90/Die Grünen (6), partei-/fraktionslos (2), Familie (fraktionslos) (1)
Nächste Wahl:	2019
Regionalgruppe:	Thüringen/Sachsen-Anhalt
Mitglieder:	21

Die Förderung durch das Konjunkturpaket II lief Dezember 2010 aus. Förderwürdige Projekte, die in dem Zeitraum von Januar 2009 bis Dezember 2010 gestartet wurden und im Jahr 2011 abgeschlossen werden sollten, erhielten auf der Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) eine Anschlussfinanzierung.

Bei Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A) ist eine freihändige Vergabe im Wettbewerb bis zu einem Auftragswert von 20.000 Euro und eine beschränkte Ausschreibung bis zu 50.000 Euro zulässig. Bei Ausschreibungen für Bauleistungen (VOB/A) ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis zu 150.000 Euro und für alle übrigen Gewerke bis zu 100.000 Euro durchzuführen. Eine freihändige Vergabe im Wettbewerb ist bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig.

Hinweisgeber

Steffi Schultz ist die Antikorruptionsbeauftragte im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und nimmt Korruptionshinweise entgegen. Das Landeskriminalamt hat zudem einen eigenständigen Antikorruptionsbeauftragten mit einer behördeninternen Funktion zur Sicherstellung der Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung. Weitere Antikorruptionsbeauftragte gibt es in Landtag, Rechnungshof, Stadtverwaltungen und Landratsämtern. Ein Online-Hinweisgeberportal existiert nicht.

Strafverfolgung

In Thüringen wurde 1998 eine Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung von Korruptionsdelikten in der Staatsanwaltschaft Erfurt eingerichtet. Korruptionssachverhalte, die die öffentliche Verwaltung betreffen, können an die Leitstelle Innenrevision des Innenministeriums weitergeleitet werden.

Zivilgesellschaft

Vier Organisationen mit Sitz in Thüringen beteiligen sich an der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.

Lukas Gawor und Dr. Gisela Rüb |

REZENSIONEN



Reinbek bei Hamburg:
Rowohlt Taschenbuch Verlag, 2015
ISBN 978 3 499 63105 4
287 Seiten, 13,40 Euro.

Petra Pinzler: Der UNfreihandel.

Die heimliche Herrschaft von Konzernen und Kanzleien

Dass Handelsabkommen für nur wenige eine Feierabendlektüre sind, darf man annehmen. Da kommt das Buch von Petra Pinzler denen gerade recht, die schon oft dachten: „Ich muss mich jetzt über Handelsabkommen schlau machen“. Die Wirtschafts- und Politikwissenschaftlerin, renommierte Wirtschaftsjournalistin der ZEIT und Journalismus-Preisträgerin behandelt das Thema Freihandel in einem Taschenbuch umfassend von vielen verschiedenen Blickwinkeln. Für diese Herkules-Aufgabe hat sie sich ein ganzes Jahr vom journalistischen Tagesgeschäft entfernt und sich am Berliner Wissenschaftszentrum gänzlich dem Studium der neuen Generation von Investitions- und Handelsabkommen gewidmet.

Pinzler bettet Abkommen wie TTIP, CETA, TTP und TiSA in den historischen Kontext des Welthandels und der herkömmlichen Wirtschaftstheorien ein und stellt sie den Spielregeln des Europäischen Binnenmarkts gegenüber. Ihre Betrachtungen sind nicht nur auf Inhalte und Auswirkungen der Abkommen beschränkt, sondern beziehen auch deren Entstehungsprozess mit ein. Sie diskutiert die Prognosen für Wachstum und Arbeitsplätze, mit denen solche Abkommen begründet werden, und entlarvt die Schwächen der zugrunde liegenden Modelle. Die lähmenden Effekte der regulatorischen Kooperation und von Investor-Staat-Schiedsgerichten auf die Politik beschreibt sie anhand von realen Beispielen. Sie diskutiert auch die Problematik der demokratischen Legitimation der Entscheidungen über die Abkommen und deren Anwendung. Auch analysiert sie die Rolle internationaler Organisationen wie zum Beispiel der Vereinten Nationen oder der Internationalen Arbeitsorganisation und stellt die kritische Frage, welchen Einfluss diese neuartigen Abkommen auf die brennenden globalen Probleme wie etwa den Klimawandel haben werden. Die Schiedsgerichte lässt sie natürlich auch nicht aus und geht auf die Frage ein, ob und wie man sie reformieren sollte.

Gespräche mit zahlreichen Expertinnen und Experten und Werkanalysen von Völkerrechtlern, internationalen Juristen, Politikwissenschaftler, Verfassungsjuristen und -richtern, Anthropologen und Globalisierungsforschern haben zu diesem Buch beigetragen. Die Autorin bekennt sich zu den Vorteilen des internationalen Handels und steht zu ihrem Ja zu früheren Handelsabkommen. Nach dieser interdisziplinär fundierten Betrachtung kommt sie zu einem sehr kritischen Schluss – ja, zu einer Warnung vor den neuartigen Abkommen.

Das Buch ist auch für Laien eine verdauliche Lektüre und kann als ein Lehrbuch über internationale Investitionen und Handel gesehen werden. Aber auch für Kenner bietet es neue Sichtweisen.

Helena Peltonen-Gassmann |

Transparency Deutschland bezieht von Verlagen kostenfreie Rezensionsexemplare, die in der Präsenzbibliothek der Geschäftsstelle verfügbar sind.

An Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Straße 44
D-10119 Berlin

Stärken Sie die Koalition gegen
Korruption durch Ihren
Förderbeitrag oder Ihre Spende!

GLS Bank
IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00
BIC: GENO DE M 1 GLS

Gläubiger-ID: DE50ZZZ00000023804

Ja, ich möchte Transparency International Deutschland e.V. unterstützen

durch eine einmalige Spende von Euro

als Förderer mit einem regelmäßigen Beitrag von Euro monatlich / jährlich

Herr Frau

.....
Titel

.....
Name, Vorname

.....
Straße und Hausnummer

.....
PLZ und Ort

.....
Telefon

.....
Fax

.....
E-Mail

Ich ermächtige Transparency International Deutschland e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Transparency International Deutschland e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

.....
Geldinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

